



DIE VERPACKUNGSVERORDNUNG INFORMATIONEN FÜR DIE PRAXIS

4. überarbeitete Auflage

Mag. Dr. Erich Rosenbach

Jänner 2007

Impressum

Wirtschaftskammer Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Kompetenz Center Betrieb und Umwelt

1010 Wien, Stubenring 8-10

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben dieses Merkblattes trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.

Inhalt

1.	Einleitung	4
1.1	Allgemeines	4
1.2	Verpflichtete	4
1.3	Was ist eine Verpackung?	4
1.4	Abgrenzung Verpackung - Nichtverpackung	5
2.	Pflichten der Inverkehrsetzer	10
2.1	Entpflichtung durch Vorlieferanten	10
2.2	Entpflichtung durch Kunden	10
2.3	Selbst an Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen	11
2.4	Selbst sammeln und verwerten	11
3.	Pflichten gewerblicher Letztverbraucher	13
3.1	Bezogene Verpackungen entpflichtet	13
3.2	Selbsterfüllervariante	13
3.3	Sonderfall Eigenimporteur	14
4.	Sonderbestimmungen	15
4.1	Transportverpackungen	15
4.2	Umverpackungen	15
4.3	Langlebige Verpackungen	15
4.4	Mehrweggebinde	16
5.	Kleinstabgeber	18
6.	Großanfallstellen	19
7.	Verwaltungsstrafen	20
8.	Glossar	21
9.	Wichtige Adressen	25
9.1	Behörden	25
9.2	Wirtschaftskammern	25
9.3	Sammel- und Verwertungssysteme	26
10.	Anhang	27
	VerpackVO 1996, BGBl. Nr. 648/1996 idF BGBl. II Nr. 364/2006	27
Anlage 1:	Anforderungen an Verpackungen	39
Anlage 1a:	Beispiele für Verpackungen gemäß § 2 Abs. 1a	41
Anlage 2:	Langlebige Verpackungen	42
Anlage 3:	Nachweis über die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Verpackungsverordnung	43
Anlage 3a:	Meldung von Herstellern, Importeuren, Abpackern, Vertreibern, Letztvertreibern, Sammel- und Verwertungssystemen und Letztverbrauchern betreffend Mehrweggebinde	55

1. EINLEITUNG

1.1 ALLGEMEINES

Die Verpackungsverordnung, BGBl. Nr. 648/1996 (VerpackVO 1996), ist dem Gedanken des "nachhaltigen Wirtschaftens" und dem "Verursacherprinzip" verbunden. Ziel ist es, Verpackungsabfälle möglichst zu vermeiden, nicht vermeidbare Verpackungen zu sammeln und einer Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Die Hauptverantwortung dafür sollen diejenigen, die Verpackungsmaterial in Verkehr setzen oder verwenden, tragen.

1.2 VERPFLICHTETE

Betroffen von der VerpackVO 1996 ist jeder Unternehmer, der in Österreich Verpackungen oder deren unmittelbare Vorprodukte in Verkehr setzt.

Sie gilt daher für:

- **Hersteller** von Verpackungen oder deren unmittelbaren Vorprodukten
- **Importeure** von Verpackungen oder deren unmittelbaren Vorprodukten sowie von verpackten Waren oder Gütern
- **Abpacker**, das sind Unternehmer, die Waren oder Güter in Verpackungen abfüllen, abpacken oder mit Verpackungen in Verbindung bringen, um sie zu lagern oder abzugeben
- **Vertreiber** von Verpackungen oder deren unmittelbaren Vorprodukten sowie von verpackten Waren oder Gütern, gleichgültig auf welcher Vertriebsstufe, auch im Wege des Versandhandels
- **Letztverbraucher**, die Verpackungen sowie verpackte Waren oder Güter zu ihrem Ge- oder Verbrauch erwerben oder importieren einschließlich Konsumenten und für
- **Sammel- und Verwertungssysteme** („Dritte“ im Sinne der VerpackVO9).

Unter "Import" versteht die VerpackVO 1996 das Verbringen einer Ware nach Österreich, unabhängig davon, ob aus einem EU- oder einem Drittstaat.

Vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen sind:

- bloße Transporteure (beauftragte Speditions- und Transportunternehmungen)
- bloße Vermittler von Warenhandelsgeschäften (Handelsagenten)
- Verpackungen, die für die Ausfuhr aus Österreich ("Export") bestimmt sind.

1.3 WAS IST EINE VERPACKUNG?

Als Verpackungen gelten Packmittel, Packhilfsmittel, Paletten sowie Erzeugnisse, aus denen unmittelbar Packmittel oder Packhilfsmittel hergestellt werden.

Packmittel sind dabei Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind, Waren oder Güter für Verkehrs-, Lager-, Transport-, Versand- oder Verkaufszwecke zu umschließen oder zusammenzuhalten (z.B. Kunststofffolien, Packpapier).

Packhilfsmittel schließlich sind Erzeugnisse, die zum Zweck der Verpackung zusammen mit Packmitteln insbesondere zum Verpacken, Verschließen, Versandfertigmachen und zur Kennzeichnung einer Ware oder eines Gutes dienen (z.B. Klebebänder, Heftklammern, Schnüre, Umreifungsbänder).

1.4 ABGRENZUNG VERPACKUNG - NICHTVERPACKUNG

Im Einzelfall kann es Probleme bereiten festzustellen, ob ein Gegenstand Verpackung im Sinne der VerpackVO 1996 oder aber Produkt(bestandteil) ist.

Gegenstände gelten auch unbeschadet anderer Funktionen, die sie möglicherweise ebenfalls erfüllen, als Verpackungen, wenn sie Packmittel oder Packhilfsmittel sind. Ausgenommen sind jedoch wiederum die Fälle, in denen der fragliche Gegenstand integraler Teil eines Produktes ist, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produktes während seiner gesamten Lebensdauer benötigt wird, und alle Komponenten sind für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt.

Gegenstände, die dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle befüllt zu werden, und Einwegartikel, die in befülltem Zustand abgegeben werden oder dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle befüllt zu werden, gelten als Verpackungen, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind, gelten als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind. Zusatzelemente, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten als Verpackungen, es sei denn, sie sind integraler Teil des Produkts und alle Komponenten sind für den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt.

Folgende Klarstellungen über die Verpackungseigenschaft sind seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft anhand dieser Kriterien bereits erfolgt:

Umhüllungen von Sprengstoffen, die bestimmungsgemäß mitgesprengt werden (z.B. paraffiniertes Papier oder Kunststoffschläuche, Sprengpatronenhüllen), unterliegen als Produktbestandteil nicht der VerpackVO 1996. Verpackungen von Sprengstoffen, die in direktem Kontakt mit dem Sprengstoff stehen, unterliegen den Ausnahmeregelungen des § 7 Abs. 2 VerpackVO 1996 (keine Rücknahme-, Aufzeichnungs-, Melde- und Nachweispflichten), da von Verunreinigungen mit oder Anhaftungen von explosiven Stoffen auszugehen ist, die ein Verwertungshindernis darstellen. Verpackungen von Sprengstoffen, die zum Zeitpunkt des Abpackens nicht in direktem Kontakt mit dem Sprengstoff stehen (z.B. Transportkartons, Transportkisten, Kunststoffsäcke) unterliegen grundsätzlich sämtlichen Bestimmungen der VerpackVO 1996.

Kunststoffeimer, die dazu bestimmt sind, Waren oder Güter für Verkehrs-, Lager-, Transport-, Versand- oder Verkaufszwecke zu umschließen oder zusammen-zuhalten, unterliegen der VerpackVO 1996. Eine allfällige Weiterverwendung ist zwar zulässig, für die Einstufung als Verpackung aber nicht von Relevanz. Da sie in der Regel vom Letztverbraucher bis zum Verbrauch - insbesondere als Träger von Gebrauchs- oder gesetzlich vorgeschriebenen Produktinformationen - verwendet werden, sind sie als Verkaufsverpackungen einzustufen.

Weil die Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 VerpackVO vorliegen, sind **Natur- und Presskorke als Serviceverpackungen** einzustufen. So wird insbesondere der überwiegende Anteil der in Österreich eingesetzten Korkstoppel als Packmittel an der Abgabestelle an den Letztverbraucher (privat oder gewerblich) eingesetzt. Natur- und Presskorke zählen zu den sonstigen Packstoffen gemäß § 2 Abs. 6 Z 9 VerpackVO.

Packhilfsmittel: Grundsätzlich sind Heftklammern, Gummiringe (z.B. für Radieschenbund), Schnüre, Stecknadeln, Nägel (für Kisten und Paletten), Klebebänder, Geschenksbänder, Dekormaschen, Etiketten,

etc. dann als Verpackung einzustufen, wenn sie für Verpackungszwecke insbesondere zum Verpacken, Verschließen, Versandfertigmachen und zur Kennzeichnung einer Ware oder eines Gutes dienen.

Als **Einweggeschirr** gelten Gefäße und Geräte, die in der Regel einmalig zum Kochen, Essen oder Trinken benutzt werden. Im Unterschied zu Verpackungen für Speisen und Getränke wird Einweggeschirr üblicherweise im unmittelbaren Bereich der Zubereitung, der Ausgabe oder des Ausschanks (Gastronomie, Haushalt) befüllt, und die Speisen/ Getränke werden üblicherweise auch unmittelbar nach der Befüllung verzehrt. Behältnisse für Speisen oder Getränke, die zunächst Verpackungszwecke (wie Lagerungs-, Transportzwecke, Schutz vor Verderb usw.) erfüllen, sind auch dann als Verpackungen einzustufen, wenn in späterer Folge Speisen oder Getränke daraus konsumiert werden. Als Verpackungen gelten daher z.B.: Pizzakartons, Menüschalen/Menüteller mit Deckel, Behältnisse für Essen-auf-Rädern, Hamburgerkartons, Alu-Einwegschalen und Kunststoffbecher, -schalen (mit Deckel) für Salate, Aufstriche, Speisen, Eisbecher für Eissalons.

Als Verpackungen gelten weiters:

- Alufolien, Frischhaltefolien, die gemeinsam mit Waren abgegeben werden
- Anhängeetiketten (Packhilfsmittel), wie insbesondere zur Preisauszeichnung/Produktauszeichnung, z.B. Bananenanhänger, Blitzbinder, Verkaufsanhänger
- Aufkleber, die an einem anderen Verpackungsobjekt befestigt sind
- Big Bags
- Brennstoffverpackungen (z.B. Papiersäcke)
- Cellophanhüllen für Billets
- Displays, die gleichzeitig als Transportverpackung dienen
- Dosierhilfe als Bestandteil des Verpackungsverschlusses von Waschmitteln
- Druckgaskapseln für N₂O bzw. CO₂ zum Aufschäumen von Schlagobers bzw. zur Herstellung von Sodawasser
- Druckgaspäckungen
- Eierhöcker, Eierplateaus
- Eimer, Kübel für Marmelade, Farben, Klebstoffe, usw.
- Einschlagpapier, Einwickelpapier, z.B. für Blumen, Geschirr, etc.
- Einwegrasierer-Schutzkappen
- Filmdose => Kunststoffdose mit Kappe als Verpackung für Filmpatrone
- Folien und Papiere, die zum Schutz der Innenausstattung von Neuwagen verwendet werden
- Fototaschen (Fotoaußentaschen, Fotoinnentaschen, Kartons für Vergrößerungen, Diahüllen aus Kunststoff ohne eindeutige Archivfunktion)
- Geldscheinsäckchen, die am Bankschalter befüllt werden
- Geschenkpapier, Geschenkkartons, die gemeinsam mit Waren abgegeben werden
- Hygienebeutel
- Holzkisten, z.B. Geschenkkisten für Wein, Torten, Zigarren
- Holzwolle
- Infusionsflaschen (außer sie sind mit anderen Vorrichtungen - Schläuche, Tropfflaschen, etc. - untrennbar verbunden)
- Isoliertaschen/Thermotaschen für den Heimtransport von Tiefkühlwaren
- Isolierboxen/Kühlhalteboxen für Speiseeis, die gemeinsam mit dem Eis abgegeben werden
- Keks-, Waffeldosen, befüllt
- Konfektkapseln, die gemeinsam mit Waren abgegeben werden
- Kopier-/Druckertonerumhüllung
- Krawatten-, Sockenaufhänger für Selbstbedienungsdysplays

- Kunststoffstäbchen zur Versteifung von Schuhen bei Lagerung und Transport (Packhilfsmittel)
- Kuverts, Versandtaschen, Versandrohre, Luftpolstertaschen, Einschweißfolien für den Waren- und Güterversand: Kuverts und Versandtaschen sind unabhängig vom Material dann als Verpackung einzustufen, wenn diese bei der direkten Abgabe oder zum Versand von Waren oder Gütern eingesetzt werden. Dies betrifft insbesondere Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Journale, Kataloge und Prospekte, die erwerbsmäßig an Kunden versandt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob den Sendungen auch Rechnungen, Bestellscheine, Antwortkarten, Gewinnspiele, etc. beigelegt sind
- Make-up-Kassette
- Meisenknödelnetze inkl. Verschluss als Aufhänger
- Mineralölgebinde
- Münzwickelpapier und Kassenschleifen für Banknoten
- Nachfüllverpackungen: Auch die Erstausrüstung ist als Verpackung einzustufen (z.B. Waschmittelboxen aus Kunststoff oder Metall, die zusammen mit Waschmitteln abgegeben werden)
- Nummerntafelsäckchen
- (Pack)papier für Verpackungszwecke
- Papierkuverts für Teebeutel
- Pflanzenmultipacks (= zusammenhängende Topfreihe), Kunststoff-Transportbeutel für (Baumschul)pflanzen, dünnwandige Pflanzentöpfe und Foliencontainer mit einer Wandstärke (gemessen in der Mitte der Seitenwand) von kleiner gleich 0,3 mm. Dabei ist aufgrund der geringen Wandstärke davon auszugehen, dass diese für eine dauerhafte Kultivierung nicht verwendet werden. Bei Pflanzenmultipacks ist unabhängig von der Wandstärke generell davon auszugehen, dass sie für eine Weiterkultivierung beim Verbraucher nicht geeignet sind.
- Putzereischläuche
- Schreibgeräteetuis, die üblicherweise mitabgegeben werden
- Schinkennetze
- Softwarekartons (z.B. Kartonverpackungen von Computerspielen)
- Spraydosen
- Stoffbeutel, die gemeinsam mit Armaturen, Schuhen, etc. abgegeben werden
- Tinten- und Tuschepatronen, Tintenglas
- Tortenkartons, Tortenschachteln (auch aus Holz)
- Tortenspitzenpapier, Tortenunterlagen, die gemeinsam mit Waren abgegeben werden
- Tragetaschen aus Kunststoff oder Papier
- Treibgasdosen für PU-Schäume
- Überraschungseier - Alufolie und Kunststoffkapsel
- Umhüllungen von Lippenstift, Wimperntusche, Klebestift (z.B. Uhu-Stick)
- Umreifungsbänder
- Uhrenetuis, die mitabgegeben werden
- Verpackungen, die betriebsintern verwendet werden, z.B. zur Lagerung von sterilisierten Produkten, wie Sterilisationspapier, Folienbeutel bzw. Schläuche für die Sterilisation (Sterilisationsfolien)
- Warmhaltebeutel für Grillgut, die gemeinsam mit der Ware abgegeben werden (z.B. Hähnchenbeutel)
- Werbeprospektesäckchen
- Wickel- und Silberpapier für Kaugummi
- Wimperntuschebürste als Bestandteil des Packungsverschlusses
- Zündholzschachtel
- Zwischenblätter bei furnierten oder beschichteten Holzplatten

Nichtverpackungen sind:

- Abdeckplanen
- Agrarfolien (Silagefolien, Gartenbaufolien)
- Aufbewahrungssäckchen, Archivierungstaschen (Kunststoff, Papier) für Röntgenbilder
- Bedienungsanleitungen, Beipackzettel, Beilageblätter
- Blumenkrepp um Blumentöpfe
- Blumentöpfe, in denen die Pflanze während ihrer Lebenszeit verbleibt (z.B. Zimmerpflanzen)
- Container für den Straßen-, Schienen-, Schiffs- und Flugverkehr
- Deckfarbenschälchen
- Dessoushänger: Kleiderbügel, die im Geschäft zum Aufhängen von Dessous verwendet werden
- Disketten(aufbewahrungs)boxen
- Dokumentenmappen und -hüllen
- Druckercartridges
- Einkaufskörbe und -taschen, Stofftaschen, Einhängetaschen für Einkaufswagen
- Einwegfeuerzeuge
- Etais (wie z.B. für Brillen, Uhren, Münzen, die üblicherweise nicht mitabgegeben werden und gesondert verkauft werden)
- Etiketten-Trägermaterial
- Farbbandkassette für Schreibmaschinen
- Feuerlöscher
- Filmpatrone, -kassette, -spule
- Frischhaltedosen, die leer verkauft werden
- Infusionsbeutel, die mit Vorrichtungen wie Schläuchen, Tropfflaschen, usw. untrennbar verbunden sind
- Isolierfolien
- Kabelrollen, Kabeltrommeln
- Käserinden aus Wachs
- Kleiderbügel/Kleiderhaken
- Kugelschreiberminen
- Kuverts, Versandtaschen für den Schriftverkehr: Erfolgt der Einsatz lediglich zum Versand von Schriftstücken (Briefe, Administrationspapiere, Rechnungen, Bestellscheine, Antwortkarten, Gewinnspiele etc.), so sind die Kuverts/ Versandtaschen nicht als Verpackungen im Sinne der VerpackVO 1996 einzustufen
- Medikamentendispenser, Medikamentenbecher
- Müllsäcke
- Offertmappen
- Organstrafverfügungshüllen
- Pappkerne, Papphülsen, Klopapierrollen
- Reisekoffer, -taschen
- Silicagel
- Spritzen
- Spulenkerne
- Stempelkissen
- Teebeutel (inkl. Teebeutelflies, Metallklammern, Bindfaden, Header)
- Vision-Kassetten für Blut- bzw. Urinproben
- Wachskreidenhalter
- Wachsschichten um Käse
- Wäschesäcke, die von Hotelgästen für die Abgabe ihrer Wäsche zur Reinigung im Hotel verwendet werden

- Werkzeugkästen
- Wickelhülsen
- Wursthaut/hülle, Wurstclips.

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bestehen daher Zweifel, ob ein bestimmter Gegenstand Verpackung ist oder nicht, so kann der betroffene Unternehmer (Inverkehrsetzer) nach § 6 Abs. 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) einen Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft beantragen.

Die regelmäßig aktualisierte Liste finden Sie auch in der Internet-Homepage des Umweltministeriums unter www.umwelt.net.at, Thema "Abfall", "Verpackungen" und "Information zur Einstufung von Verpackungen".

2. PFLICHTEN DER INVERKEHRSETZER

Jeder, der Verpackungsmaterial in Verkehr setzt bis zurück zu den Primärverpflichteten (das sind manche Verpackungshersteller, die meisten Abfüller und Abpacker sowie diejenigen, die Verpackungen oder verpackte Produkte nach Österreich einführen - die Importeure; siehe auch 8. Glossar), hat die Verpflichtungen der VerpackVO 1996 zu beachten. Er hat diese entweder selbst zu erfüllen, oder aber sicher zu stellen, dass seine eigenen Vorlieferanten oder aber seine Kunden diese für ihn erfüllen. Die VerpackVO 1996 räumt den Inverkehrsetzern von Verpackungsmaterial daher folgende Möglichkeiten ein:

- Sicherstellen, dass Vorlieferanten oder Kunden die Verpackungen bei einem Sammel- und Verwertungssystem entpflichten
- Sicherstellen, dass die Verpackungen von den Vorlieferanten oder den Kunden gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden
- die Verpackungen selbst bei einem Sammel- und Verwertungssystem entpflichten
- die Verpackungen selbst sammeln und einer zulässigen Verwertung zuführen.

2.1 ENTPFLICHTUNG DURCH VORLIEFERANTEN

Wer vom Vorlieferanten bei einem Sammel- und Verwertungssystem entpflichtetes Verpackungsmaterial oder verpackte Waren bezieht, muss sich dieses vom Lieferanten jährlich schriftlich bestätigen lassen. Diese "rechtsverbindliche Erklärung" kann direkt auf den Rechnungen oder Lieferscheinen aufgedruckt sein oder aber auch in Form eines eigenständigen Bestätigungsschreibens vorliegen.

Die bloße Angabe der vom Sammel- und Verwertungssystem zugeteilten Lizenznummer ist jedoch nicht ausreichend, da sie nichts darüber aussagt, ob auch tatsächlich alle Verpackungen dieses Lieferanten entpflichtet sind, oder aber nur ein bestimmter Packstoff. Als geeigneten Nachweis empfehlen wir daher folgende Formulierung:

"Die von uns gelieferten Verpackungsmaterialien sind beim Sammel- und Verwertungssystem (Name angeben) entpflichtet."

Der Inverkehrsetzer hat die Entpflichtungserklärung seiner Vorlieferanten an seine eigenen Kunden weiterzugeben. Dabei muss er jedoch nicht die entsprechende Lizenznummer und seine verschiedenen Bezugsquellen namhaft machen, sondern es reicht folgender Satz:

"Die von uns gelieferten Verpackungsmaterialien werden von unseren Vorlieferanten beim Sammel- und Verwertungssystem (Name angeben) entpflichtet."

Die Entpflichtungserklärungen der Vorlieferanten sind zumindest sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.

2.2 ENTPFLICHTUNG DURCH KUNDEN

Fallweise wollen sich jedoch die Kunden um die Entpflichtung des Verpackungsmaterials selbst kümmern. Diesfalls müssen die Kunden dem Inverkehrsetzer (also ihrem Lieferanten) eine entsprechende Entpflichtungserklärung zur Verfügung stellen, damit dieser nachweisen kann, dass auch er die ihn treffenden Verpflichtungen der VerpackVO 1996 erfüllt hat.

2.3 SELBST AN SAMMEL- UND VERWERTUNGSSYSTEM TEILNEHMEN

Besteht weder die Möglichkeit, ausschließlich vorentpflichtete Verpackungsmaterialien zu beziehen oder die Entpflichtung durch die Kunden durchführen zu lassen, bleibt oftmals - neben der gleich im Anschluss behandelten Selbsterfüllervariante - nur übrig, selbst einen Vertrag mit einem Sammel- und Verwertungssystem abzuschließen.

Darin verpflichtet man sich dem Sammel- und Verwertungssystem gegenüber, regelmäßig (zumeist jährlich) die Mengen an in Verkehr gesetzten Verpackungen (gegliedert nach den verschiedenen Packstoffen) zu melden und dafür das entsprechenden Lizenzentgelt (errechnet sich aus den Verpackungsmengen multipliziert mit den Lizenztarifen je Packstoff) zu bezahlen. Den Kunden gegenüber ist jährlich eine rechtsverbindliche Erklärung über die Entpflichtung zu übermitteln. Dies kann auch auf Rechnungen oder Lieferscheinen erfolgen. Für Kleinstabgeber (siehe auch 8. Glossar) gibt es die vereinfachte Möglichkeit der Zahlscheinpflichtung (siehe Glossar) durch Bezahlung eines jährlichen Pauschalbetrages.

Das Sammel- und Verwertungssystem übernimmt dafür die Sammlung und Verwertung der Verpackungen und führt auch gegenüber dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft den Nachweis.

2.4 SELBST SAMMELN UND VERWERTEN

Ist weder der Vorlieferant, noch der Inverkehrsetzer oder der jeweilige Kunde an einem Sammel- und Verwertungssystem beteiligt, so spricht die VerpackVO 1996 von der "Selbsterfüllervariante" - das bedeutet, die betroffenen Unternehmen haben ihre Pflichten selbst - außerhalb eines Sammel- und Verwertungssystems - zu erfüllen.

Jeder Inverkehrsetzer von nicht entpflichtetem Verpackungsmaterial bis zurück zu den Primärverantwortlichen (vgl. Glossar) hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um die von ihm in Verkehr gesetzten Verpackungen von seinen Kunden zurückzubekommen. Dies kann z.B. durch entsprechende Informationsschreiben und den Aufbau einer eigenen Sammellogistik erfolgen.

Im Laufe eines Kalenderjahres sind auf diese Weise zumindest 90 Gewichtsprozent der in Verkehr gesetzten Verpackungen - bezogen auf die jeweiligen Packstoffe - zu erfassen. Von diesen zurückgenommenen Verpackungen ist wiederum ein bestimmter Teil einer stofflichen Verwertung zuzuführen (Verwertungsquote).

Folgende stoffliche Verwertungsquoten sieht die VerpackVO 1996 für Selbsterfüller vor:

Packstoff	Verwertungsquote in Gewichtsprozent
Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	90
Glas	93
Keramik	95
Metalle	95
Kunststoffe	40
Getränkeverbundkarton	40
sonstige Materialverbunde	15
Holz	15

Bei Verpackungen aus unbehandeltem Holz ist für die nicht der stofflichen Verwertung zuzuführenden Mengen die Nutzung in genehmigten Feuerungsanlagen (z.B. Hausbrand) zulässig. Auch darüber sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

Die Rücklaufquote kann entweder durch die tatsächliche Rücknahme der gebrauchten Verpackungen erreicht werden, es ist aber auch zulässig, mit seinen Kunden zu vereinbaren, dass diese die Verpackungen entsprechend erfassen und einer stofflichen Verwertung zuführen. Der Kunde hat diesfalls seinem Lieferanten die entsprechenden Nachweise zur Verfügung zu stellen (Kopie der Entsorgerrechnung, mit dem Hinweis auf die "verpackungsverordnungskonforme Verwertung").

Wer nicht bei einem Sammel- und Verwertungssystem entpflichtetes Verpackungsmaterial in Verkehr setzt, hat seinem (gewerblichen) Kunden jährlich einen nach Packstoff und Menge aufgeschlüsselten Ausweis der gelieferten Verpackungen zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus hat jeder Inverkehrsetzer von nicht entpflichtetem Verpackungsmaterial jährlich bis spätestens 31. März des Folgejahres dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unaufgefordert eine Meldung nach Anlage 3 der VerpackVO 1996 zu übermitteln. In dieser Meldung sind die Mengen der in Verkehr gesetzten Verpackungen, die Mengen der zurückgenommenen bzw. der erfassten Verpackungen und die Mengen der an befugte Entsorger übergebenen Verpackungsabfälle sowie der Namen des Entsorgers auszuweisen.

Wird im Rahmen der Erstellung dieser Meldung festgestellt, dass die erforderlichen Erfassungsquoten (90 % je Packstoff) nicht erreicht wurden, muss vom Primärverpflichteten für die Differenz bis 31. März ein Komplementärmengenlizenzvertrag (vgl. Glossar) abgeschlossen und dies ebenfalls dem Umweltministerium gemeldet werden.

Folgende Regelung ist dabei zu beachten:

Erfassungsquote in %	Komplementärmengen- lizenzierung
90 oder mehr	nicht erforderlich
50 bis unter 90	Differenz auf 90 %
unter 50	Differenz auf 100 %

3. PFLICHTEN GEWERBLICHER LETZTVERBRAUCHER

Bezieht ein Unternehmen Waren oder Güter in Verpackungen und fallen diese Verpackungen im Betrieb an, so hängen die das Unternehmen als Anfallstelle treffenden Verpflichtungen davon ab, ob das Verpackungsmaterial bei einem Sammel- und Verwertungssystem entpflichtet wurde oder ob seitens des inländischen Vorlieferanten die Selbsterfüller-Variante gewählt wurde.

Besonderes gilt für Unternehmen, die Verpackungen oder Waren oder Güter in Verpackungen für den Betrieb ihres Unternehmens nach Österreich einführen (Eigenimporteure).

3.1 BEZOGENE VERPACKUNGEN ENTPFLICHTET

Sind die Verpackungen bei einem Sammel- und Verwertungssystem entpflichtet, so hat die Anfallstelle sich zunächst zu vergewissern, ob dies tatsächlich der Fall ist. Der Vorlieferant hat dazu der Anfallstelle jährlich eine rechtsverbindliche Bestätigung über die Systemteilnahme zur Verfügung zu stellen. Die entsprechenden Belege sind im Rahmen der allgemeinen abfallrechtlichen Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle zumindest sieben Jahre aufzubewahren.

Die entpflichteten anfallenden Verpackungsabfälle sind in das jeweilige Sammel- und Verwertungssystem einzubringen.

Sind nicht alle Verpackungen bei einem einzigen Sammel- und Verwertungssystem entpflichtet, so hat die Anfallstelle zumindest rechnerisch zu ermitteln, welche Packstoffmengen welchem Sammel- und Verwertungssystem angehören. Die entsprechenden Mengen sind dann in die jeweiligen Systeme einzubringen, wobei auch hier wiederum die bloße rechnerische Trennung im Zuge der Übergabe an ein befugtes Entsorgungsunternehmen möglich ist.

3.2 SELBSTERFÜLLERVARIANTE

Nicht bei einem Sammel- und Verwertungssystem entpflichtete Verpackungen sind an den Vorlieferanten zurückzugeben. Der Vorlieferant hat Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe von Waren und Gütern, die jeweils in Verkehr gesetzt wurden, unentgeltlich zurückzunehmen. Alternativ können diese Verpackungen auch vom Letztverbraucher selbst wiederverwendet oder einer entsprechenden Verwertung zugeführt werden. Der Vorlieferant ist verpflichtet, der Anfallstelle jene Verpackungen oder verpackten Waren nach Art und Menge jährlich auszuweisen, für die keine Inanspruchnahme eines Sammel- und Verwertungssystems erfolgt.

Weiters hat der Vorlieferant durch geeignete Maßnahmen, wie insbesondere einem Vermerk auf der Verpackung, sicher zu stellen, dass die Letztverbraucher der Verpackungen über die Rückgabe und die entsprechenden Rückgabemöglichkeiten informiert werden.

Im Falle der Wiederverwendung oder der Verwertung direkt durch die Anfallstelle benötigt der Vorlieferant von dieser einen entsprechenden Nachweis, damit auch der Vorlieferant seine Melde- und Aufzeichnungspflichten der Behörde gegenüber erfüllen kann.

3.3 SONDERFALL EIGENIMPORTEUR

Betroffen sind direkt aus dem Ausland stammende Verpackungen, die innerbetrieblich anfallen. Es kann sich dabei um Verpackungen von Waren oder Produkten handeln, die vom Eigenimporteur selbst verwendet werden (z.B. Verpackungen neuer Maschinen oder von Ersatzteilen) oder aber auch um Verpackungen, die anlässlich des Umpackens (Einkauf en gros, Weiterverkauf en detail) anfallen.

Diese Verpackungen können vom Eigenimporteur selbst bei einem Sammel- und Verwertungssystem verpflichtet und dann in dieses eingebracht werden.

Kostengünstiger ist in der Regel, diese Verpackungen selbst einer verpackungsverordnungskonformen Verwertung zuzuführen, wobei die entsprechenden stofflichen Verwertungsquoten zu erreichen und darüber entsprechende Aufzeichnungen zu führen sind. Diese Aufzeichnungen sind zumindest sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.

Darüber hinaus hat der Eigenimporteur von nicht entpflichtetem Verpackungsmaterial jährlich bis spätestens 31. März des Folgejahres dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unaufgefordert eine Meldung nach Anlage 3 der VerpackVO 1996 zu übermitteln. In dieser Meldung sind die Mengen der nach Österreich eingeführten Verpackungen und der Name des befugten Entsorgers, dem diese übergeben wurden, auszuweisen.

4. SONDERBESTIMMUNGEN

Für einzelne Arten von Verpackungen sieht die VerpackVO 1996 abweichende Regelungen vor. Für einige Verpackungsarten kommen zusätzliche Verpflichtungen hinzu, andere sind von einzelnen Verpflichtungen wiederum ausgenommen.

4.1 TRANSPORTVERPACKUNGEN

Bei Lieferung einer verpackten Ware an einen Letztverbraucher ist auf dessen Verlangen die Transportverpackung unmittelbar nach ihrer Übergabe oder bei einer nächsten Lieferung (Zug um Zug) unentgeltlich zurückzunehmen.

Bei Abholung einer verpackten Ware kann die Transportverpackung sofort zurückgelassen oder später unentgeltlich zurückgegeben werden.

4.2 UMVERPACKUNGEN

Umverpackungen können beim Erwerb der verpackten Ware vom Letztverbraucher in oder im Bereich der Abgabestelle unentgeltlich zurückgelassen werden. Lässt der Letztverbraucher die Umverpackungen jedoch nicht zurück, so gelten die entsprechenden Bestimmungen über die Verkaufsverpackungen.

4.3 LANGLEBIGE VERPACKUNGEN

Langlebige Verpackungen sind von den meisten Verpflichtungen der VerpackVO 1996 ausgenommen. Als langlebig gelten Verpackungen, die zum dauerhaften Gebrauch eines Produktes dienen, das im statistischen Mittel eine Lebensdauer von mindestens fünf Jahren aufweist und üblicherweise zugleich mit dem Produkt nach Beendigung von dessen Gebrauch entsorgt wird. Weiters ist die langlebige Verpackung über die gesamte Lebensdauer des Produktes für den Erhalt der Produkteigenschaften erforderlich. Die Eigenschaft der Langlebigkeit ist im Zweifelsfall durch entsprechende Untersuchungen nachzuweisen.

Folgende Klarstellungen sind seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bereits erfolgt:

Langlebige Verpackungen

Die Bestimmungen über langlebige Verpackungen beziehen sich grundsätzlich auf Verpackungen von Gebrauchsgütern. Verpackungen von Verbrauchsgütern wie Lebensmittel, Reinigungsmittel, etc. sind daher in der Regel keine langlebigen Verpackungen. Dies gilt z.B. für die Erstausrüstung zu sogenannten Nachfüllpackungen, da es sich bei deren Inhalt üblicherweise um Verbrauchsgüter handelt. Ausnahmen davon gibt es nur in begründeten Einzelfällen (z.B. durch vorgelegte Verkaufszahlen von diesen Verpackungen und deren Nachfüllprodukten im Vergleich (z.B. Metallschachteln für Buntstifte, wenn die Buntstifte auch entsprechend einzeln verkauft werden).

Folgende Verpackungen sind entsprechend der Anlage 2 der VerpackVO 1996 jedenfalls langlebige Verpackungen:

- CD-Hüllen
- Lederetuis
- Musikkassettenhüllen

- Pannendreiecksbehälter
- Schallplattenhüllen
- Schmucketuis
- Schneekettenbehälter
- Spelekartons
- Verbandkasten
- Videokassettenhüllen
- Wanderkartenhüllen

Weitere **langlebige Verpackungen** neben den in der Anlage 2 der VerpackVO ausdrücklich angeführten sind folgende:

- Hartplastikbox zur Verpackung und Aufbewahrung (Archivierung) von Mikrofilmen
- Metallschachteln für Buntstifte (siehe oben)
- Brillenetuis (wenn sie mit Brille verkauft werden)

Verpackungen, aber **nicht langlebige Verpackungen**, sind folgende:

- Christbaumschmuckverpackungen
- Holzverpackungen (Kisten, Koffer) für Wein, Torten, Zigarren
- Schreibgeräteetuis wie Kugelschreiberetuis (werden in der Regel nicht mit den Schreibgeräten aufbewahrt)
- CD-Hüllen als Verpackung für Werbe- bzw. Informationsmaterial oder als Verpackung für Verbrauchsgüter (z.B. Kaugummi)
- CD-Hüllen für kurzlebige Datenträger wie Updates, Kataloge, Telefonbücher etc., da hier nicht von einer Aktualität von zumindest fünf Jahren auszugehen ist

Die regelmäßig aktualisierte Liste finden Sie auch in der Internet-Homepage des Umweltministeriums unter www.umwelt.net.at, Thema "Abfall", "Verpackungen" und "Information zur Einstufung von Verpackungen".

Werden diese Verpackungen nicht entpflichtet, so hat der Inverkehrsetzer diese nur auf Verlangen des Kunden unentgeltlich zurückzunehmen. In diesem Falle hat der Inverkehrsetzer die zurückgenommenen Verpackungen entweder seinem Vorlieferanten im Inland zurückzugeben, wiederzuverwenden oder einer verpackungsverordnungskonformen Verwertung zuzuführen und darüber entsprechende Aufzeichnungen zu führen, die sieben Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen sind.

Werden die Verpackungen jedoch vom Kunden nicht zurückgegeben, so treffen den Inverkehrsetzer hinsichtlich dieser Verpackungen keine Meldepflichten, keine Pflicht zur Selbsterfüllung oder Komplementärmengenlizenzierung.

4.4 MEHRWEGGEBINDE

Mehrweggebilde sowie mit diesen gemeinsam in Verkehr gebrachte Verschlüsse und Etiketten, sofern die Masse der Verschlüsse und Etiketten insgesamt nicht mehr als 5 Masseprozent des Mehrweggebildes beträgt, sind von einigen Verpflichtungen der VerpackVO 1996 ausgenommen. Unter Mehrweggebilde werden nachweislich bepfandete Packmittel und Paletten, die jeweils zur Wiederverwendung bestimmt sind, verstanden. Bei Rückgabe des Mehrweggebildes ist der Pfandbetrag zurückzuzahlen, nur im Falle einer Zug-um-Zug-Rücknahme können die Pfandbeträge gegenverrechnet werden. Weitere Voraussetzung ist, dass eine tatsächliche Rücknahmelogistik vorhanden ist und die Gebilde auch tatsächlich mehrmals eingesetzt werden.

Werden diese Verpackungen nicht entpflichtet, so hat der Inverkehrsetzer diese nur auf Verlangen des Kunden unentgeltlich zurückzunehmen. In diesem Falle hat der Inverkehrsetzer die zurückgenommenen Verpackungen entweder seinem Vorlieferanten im Inland zurückzugeben, wiederzuverwenden oder einer verpackungsverordnungskonformen Verwertung zuzuführen und darüber entsprechende Aufzeichnungen zu führen, die sieben Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen sind.

Ab dem Jahr 2007 haben die Primärverantwortlichen (vgl. Glossar) die Masse der erstmals befüllten und der als Abfall anfallenden und verwerteten oder zur Verwertung übergebenen Mehrweggebinde mit der Anlage 3a dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bis spätestens 31. März des Folgejahres (erste Meldung daher bis 31. März 2008) zu melden. Das Abfallaufkommen an Mehrweggebinden kann mit der Menge der Mehrweggebinde, die in demselben Kalenderjahr (erstmalig) in Verkehr gebracht wurde, gleichgesetzt werden. Diese Mengenmeldungen können auch durch die jeweilige branchenspezifische Interessenvertretung für den gesamten Wirtschaftszweig gemeinsam erfolgen.

Werden die Verpackungen vom Kunden nicht zurückgegeben, so treffen den Inverkehrsetzer hinsichtlich dieser Verpackungen keine weitergehenden Meldepflichten, keine Pflicht zur Selbsterfüllung oder Komplementärmengenlizenzierung.

5. KLEINSTABGEBER

Ein Kleinstabgeber ist ein Inverkehrsetzer von Verpackungen, der pro Kalenderjahr nur sehr geringe Verpackungsmengen in Verkehr setzt, wobei bestimmte Schwellenwerte nicht überschritten werden dürfen, oder aber dessen Gesamtjahresumsatz (exkl. Umsatzsteuer) € 726.728,34 nicht übersteigt.

Folgende Mengenschwellen sind zu beachten:

Papier, Pappe, Karton, Wellpappe	300 kg
Glas	800 kg
Metalle	100 kg
Kunststoffe	100 kg
Holz	100 kg
alle übrigen Packstoffe	50 kg

Kleinstabgeber sind von den meisten Verpflichtungen der VerpackVO 1996 ausgenommen. So haben sie insbesondere nicht die Verpflichtung, von ihren Vorlieferanten Lizenzierungsbestätigungen zu verlangen, zu sammeln und aufzubewahren. Sie sind lediglich verpflichtet, auf Wunsch ihrer Kunden das von ihnen in Verkehr gesetzte Verpackungsmaterial - so dieses nicht bei einem Sammel- und Verwertungssystem entpflichtet ist - zurückzunehmen und einer verpackungsverordnungskonformen Verwertung zuzuführen. Voll verantwortlich im Sinne der VerpackVO 1996 für diese Verpackungsmaterialien bleibt aber der inländische Vorlieferant oder ein etwaiger gewerblicher Kunde des Kleinstabgebers.

Ausgenommen von diesen Begünstigungen sind jedoch folgenden Verpackungen:

- vom Kleinstabgeber hergestellte oder importierte und in Verkehr gesetzte Serviceverpackungen
- erstmals eingesetzte Verpackungen, die keine Serviceverpackungen sind
- in Verkehr gesetzte Verpackungen der vom Kleinstabgeber importierten Waren oder Güter.

Der Kleinstabgeber gilt für diese Verpackungen als Primärverpflichteter (vgl. Glossar). Es besteht diesfalls die Möglichkeit einer vereinfachten Entpflichtung bei der Altstoff Recycling Austria AG, einem Sammel- und Verwertungssystem im Sinne der VerpackVO 1996 ("Zahlscheinentpflichtung"). Die entsprechenden Unterlagen sind bei Ihrer Wirtschaftskammer (vgl. unter 9.2) zu beziehen.

6. GROßANFALLSTELLEN

Unternehmen, in denen besonders große Mengen an Verpackungsabfall anfallen, haben die Möglichkeit, sich in das vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft geführte Großanfallstellenregister eintragen zu lassen (vgl. Glossar).

Der Lieferant einer registrierten Großanfallstelle kann dieser Verpackungen und verpackte Waren oder Güter liefern, ohne dass diese bei einem Sammel- und Verwertungssystem entpflichtet werden müssten oder er selbst der Behörde den Nachweis über die verordnungskonforme Verwertung (Selbsterfüller-variante) erbringen müsste. Er hat lediglich einmal pro Jahr dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die an eine Großanfallstelle gelieferten Verpackungsmengen mittels des Anlage 3-Formblattes zu melden. Die entsprechenden Aufzeichnungen sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.

Die Großanfallstelle selbst hat die Verpackungsabfälle im Wesentlichen stofflich verwerten zu lassen und darüber ebenfalls einmal pro Jahr dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine Meldung mittels des Anlage 3- bzw. des Anlage 3a-Formblattes zu erstatten. Die entsprechenden Aufzeichnungen sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.

Der Lieferant einer Großanfallstelle kann aber freiwillig auch diese Verpackungsmaterialien bei einem Sammel- und Verwertungssystem entpflichten. Dies wird er insbesondere dann tun, wenn es lediglich einen geringen Teil seiner Lieferungen betrifft und das Herausrechnen der Verpackungsmengen und die Erstellung der Meldung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu aufwändig sind.

7. VERWALTUNGSSTRAFEN

Zuständige Behörde für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der VerpackVO 1996 ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Das Ministerium bedient sich für die praktische Durchführung der Kontrolle im Regelfall eines Wirtschaftsprüfers. Kontrolliert wird, in welchem Umfang die Verpackungsmaterialien bei Sammel- und Verwertungssystemen entpflichtet sind und ob für die nicht entpflichteten Verpackungen der Nachweis einer verpackungsverordnungskonformen Sammlung und Verwertung vorliegt (Rücklaufquoten, Übernahmebestätigungen durch befugte Entsorger, etc.).

Bei verordnungswidrigem Verhalten drohen Geldstrafen von € 360,- bis zu € 7.270,- bzw. bei bloßen Meldeverstößen (verspätete oder unterlassene Meldung des Selbsterfüllers, des Eigenimporteurs, der Großanfallstelle oder des Lieferanten einer Großanfallstelle mittels des Anlage 3- bzw. des Anlage 3a-Formblattes der VerpackVO 1996) bis zu € 2.910,-.

Zuständige Verwaltungsstrafbehörde ist die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde, die die Prüfungsergebnisse vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt bekommt.

Neben diesen Geldstrafen kann das Ministerium im Falle einer rechtskräftigen Bestrafung die Kosten der Kontrolle (Honorar des Wirtschaftsprüfers) verlangen sowie - außer bei bloßen Meldeverstößen - auch die "ungerechtfertigte Bereicherung" (das ist die Kostenersparnis durch die Nicht-Entpflichtung) bis zur doppelten Höhe abschöpfen.

Bei Nichterreichung der erforderlichen Rücklaufquoten schreibt die VerpackVO 1996 weiters die zwangsweise Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem vor.

8. GLOSSAR

Abgabestelle	Ort, an dem Verpackungsmaterialien bzw. verpackte Waren oder Güter an den (Letzt)-Verbraucher abgegeben werden.
Abpacker, Abfüller	Wer Waren oder Güter in Verpackungen abfüllt, abpackt oder mit Verpackungen in Verbindung bringt, um sie zu lagern oder abzugeben.
Anfallstelle	Ort, an dem Verpackungsmaterialien als Abfall anfallen.
Differenzmengenlizenzierung	siehe Komplementärmengenzulassung
Eigenimporteur	Letztverbraucher, der Verpackungen zum eigenen Ge- oder Verbrauch nach Österreich einführt ("Import").
Einwegbesteck und -geschirr	Gefäße und Geräte, die in der Regel einmalig zum Kochen, Essen oder Trinken benutzt werden.
Entpflichtung	Übertragung von Verpflichtungen aus der VerpackVO an einen Dritten (anerkanntes Sammel- und Verwertungssystem) durch Vertragsabschluss.
Export	Ausfuhr von Verpackungen oder verpackten Waren oder Gütern aus Österreich.
Großanfallstelle	Betriebe, in denen mindestens eine der folgenden Mengenschwellen an Verpackungsabfällen überschritten wird: 80 t Kartonagen, 300 t Glas, 100 t Metalle und 30 t Kunststoffe.
Handelsagent	Vermittler von Warenhandelsgeschäften
Hersteller	Wer Verpackungen oder Verpackungsmaterialien herstellt.
Import	Einfuhr von Verpackungen oder verpackten Waren oder Gütern nach Österreich
Inverkehrsetzen	Verpackungen oder verpackte Waren oder Güter, die in Österreich erwerbsmäßig einer dritten Person übergeben werden.
Kleinstabgeber	Sind Betriebe, die pro Jahr nachweislich nicht mehr als 300 kg Papier und Kartonagen, 800 kg Glas, jeweils 100 kg Metalle oder Kunststoffe oder Holz bzw. 50 kg sonstige Packstoffe von Transport- oder Verkaufsverpackungen in Verkehr setzen oder einen Gesamtjahresumsatz von nicht mehr als € 726.728,34 haben. Sie sind von der Pflicht, Rücklaufquoten zu erreichen und darüber Aufzeichnungen zu führen, befreit. Ausgenommen sind jedoch folgende Verpackungen: vom Kleinstabgeber hergestellte oder importierte (Import) und in Verkehr gesetzte Serviceverpackungen, erstmals eingesetzte Verpackungen, die keine Serviceverpackungen sind und in Verkehr gesetzte Verpackungen der vom Kleinstabgeber importierten

Waren oder Güter. Für diese Verpackungen gilt der Kleinstabgeber als Primärverpflichteter. Keinesfalls als Kleinstabgeber gelten Hersteller und Importeure von Serviceverpackungen, Abpacker hinsichtlich der von ihnen erstmals verwendeten Nicht-Serviceverpackungen und Importeure von verpackten Waren oder Gütern.

Komplementärmengen- lizenzierung	Erreicht der Selbsterfüller eine Rücklauf- bzw. Erfassungsquote von weniger als 90% der von ihm in Verkehr gebrachten Verpackungsmaterialien (je Packstoff), so ist er verpflichtet, die Differenz auf 90% bei einem Sammel- und Verwertungssystem zu lizenzieren, sofern er mindestens eine 50%ige Quote als Selbsterfüller erreicht. Wird diese 50% Quote nicht erreicht, muss für die gesamte Differenzmenge auf 100% eine Systemteilnahme nachgewiesen werden.
Letztverbraucher	Wer Verpackungen bzw. verpackte Waren oder Güter zu seinem Ge- oder Verbrauch erwirbt.
Letztvertreiber	Unternehmer, die Transport- oder Verkaufsverpackungen an Letztverbraucher abgeben.
Lizenzentgelt, -tarif	Entgelt, dass sich aus der Menge der in Verkehr gesetzten Verpackungen errechnet und an das jeweilige Sammel- und Verwertungssystem, mit dem ein Lizenzvertrag abgeschlossen wurde, zu bezahlen ist.
Lizenzvertrag	Vertrag mit einem anerkannten Sammel- und Verwertungssystem, um sich von seinen Rücknahme- und Verwertungspflichten zu befreien.
Lohnfertigung	Ein Betrieb erledigt Arbeiten im Auftrag eines Dritten. Wer die Verpackungsmaterialien zukaufte, ist für deren ordnungskonforme Verwertung verantwortlich.
Mehrweggebinde	bepfandete Verpackungen, die zur Wiederverwendung bestimmt sind.
Nachweis	Alle Hersteller, Importeure, Abpacker und Vertreiber von Transport- oder Verkaufsverpackungen müssen Aufzeichnungen über die zurückgenommenen Verpackungsmaterialien und über deren ordnungskonforme Verwertung führen.
Packhilfsmittel	Erzeugnisse, die zum Zweck der Verpackung zusammen mit Packmittel insbesondere zum Verpacken, Verschließen, Versandfertigmachen und zur Kennzeichnung einer Ware oder eines Gutes dienen (z.B. Schnüre, Klebebänder, Heftklammern).
Packmittel	Erzeugnisse, deren Zweck es ist, Waren oder Güter für Verkehrs-, Lager-, Transport-, Versand- oder Verkaufszwecke zu umschließen oder zusammenzuhalten (z.B. Packpapier, Karton).

Packstoff	Papier, Karton, Pappe und Wellpappe, Glas, Holz, Keramik, Metalle, Textilien, Kunststoffe, Materialverbunde und sonstige Packstoffe, insbesondere auf biologischer Basis.
Primärverpflichteter	Hersteller und Importeure von Serviceverpackungen, Abpacker hinsichtlich der von ihnen erstmals verwendeten Nicht-Serviceverpackungen und Importeure bezüglich der Verpackungen der von ihnen importierten Waren oder Güter.
Quote	Rücklaufquote, Verwertungsquote
Recycling	Wiederverwertung
Rücklaufquote	Menge, der vom Kunden zurückgenommenen Verpackungsmaterialien im Vergleich zu den in Verkehr gebrachten.
Sammel- und Verwertungssystem	Unternehmen, die die Sammlung und Verwertung von Verpackungsmaterialien übernehmen und vom Umweltministerium bescheidmäßig zugelassen sind („Dritter“ im Sinne der VerpackVO).
Selbsterfüller	Wer sich keines Sammel- und Verwertungssystems bedient und selbst die Rücknahme- und Verwertungspflicht erfüllt.
Serviceverpackung	<p>Sind Transport- oder Verkaufsverpackungen, sofern sie in technisch einheitlicher Form hergestellt und üblicherweise in oder im Bereich der Abgabestelle an den Letztverbraucher befüllt werden.</p> <p>Folgende Verpackungen sind jedenfalls als Serviceverpackungen einzustufen: Alu-Einwegschalen (mit Deckel) für Salate, Speisen; Blumentrichter (z.B. Papier oder Kunststoff); Eisbecher, Eisboxen (inkl. Kühlhalteboxen aus EPS/Styropor) von Eissalons; Geldscheinsäckchen, die am Bankschalter befüllt werden; Knotenbeutel (z.B. für Obst/Gemüse); Kunststoffbecher, -schalen (mit Deckel) für Salate, Aufstriche, z.B. für den Selbstbedienungs- und Feinkostbereich; Packpapier; Papiersäckchen für Brot/Gebäck, Obst/Gemüse, Feinkostbereich; Pizzakartons; Putzereischläuche; Salbentiegel, -dosen für Apothekenabfüllungen; Stanitzel für Obst/Gemüse, Pommes frites, Maroni; Tragebox für Tortenstücke, Tortenschachteln/Tortenkartons für Konditoreien; Trage-taschen aus Papier und Kunststoff; Warmhaltebeutel für Grillgut (z.B. Hähnchenbeutel); Weinflaschen; Weinkartons; Wickelpapier/ Seidenpapier für Blumen, Geschirr, etc.; Wurst/Käsewickelpapier.</p>
Transporteur, bloßer	Wer Waren ausschließlich zum Transport übernimmt (sofern er nicht zusätzliche Verpackungen für den sicheren Transport einsetzt).
Transportverpackung	Verpackungen, die dazu dienen, Waren auf dem Weg vom Hersteller bis zum Vertreiber oder zur Abgabe an den Letztverbraucher vor Schäden zu bewahren bzw. die aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs

	verwendet werden müssen (z.B. Fässer, Kisten, Kartons oder Schrumpffolien).
Umverpackung	Verpackungen, die nicht unbedingt erforderlich sind und z.B. nur dem Zusammenpacken mehrerer Wareneinheiten dienen (z.B. Blister, Folien und Schachteln).
Verkaufsverpackung	Verpackungen wie Becher, Beutel, Blister, Dosen, Eimer, Fässer, Flaschen, Kanister, Säcke, Schachteln, Schalen, Tragetaschen, Tuben oder ähnliche Umhüllungen sowie Bestandteile von Verkaufsverpackungen, die vom Letztverbraucher oder einem Dritten in dessen Auftrag bis zum Verbrauch oder bis zum Gebrauch der Waren oder Güter, insbesondere als Träger von Gebrauchsanleitungen oder gesetzlich vorgeschriebenen Produktinformationen, verwendet werden.
Verpackung, langlebige	Verpackungen, die nachweislich zum dauerhaften Gebrauch eines Produktes dienen, das im statistischen Mittel eine Lebensdauer von mindestens fünf Jahren aufweist, und üblicherweise zugleich mit dem Produkt nach Beendigung von dessen Gebrauch entsorgt werden (z.B. CD-Hüllen, Schmucketuis, etc.).
Vertreiber	Wer Verpackungen bzw. verpackte Waren oder Güter in Verkehr setzt.
Verwertung, organische	Aerobe Behandlung (biologische Verwertung) oder anaerobe Behandlung (Biogaserzeugung) - über Mikroorganismen und unter Kontrolle - der biologisch abbaubaren Bestandteile von Verpackungsabfällen mit Erzeugung stabilisierter organischer Rückstände oder von Methan. Nicht jedoch die Deponierung.
Verwertung, stoffliche	Verpackungsmaterialien dienen als Rohstoff für neue Materialien
Verwertung, thermische	Verbrennung in geeigneten Anlagen zur Energiegewinnung und Energienutzung.
Verwertungsquote, stoffliche	Menge jener Verpackungsmaterialien, die einer stofflichen Verwertung zugeführt werden im Vergleich zu den zurückgenommenen.
Wiederverwendung	Eine der selben Zweckbestimmung entsprechende mehrfache Befüllung oder Verwendung.
Zahlscheinspflichtung	Kleinstabgeber können sich, durch Bezahlung eines Jahrespauschalbetrages von € 110,- mittels ARA-Zahlscheines, von ihren Rücknahme- und Verwertungspflichten befreien. Die Zahlscheine können Sie bei Ihrer Wirtschaftskammer beziehen (siehe 9.2).

9. WICHTIGE ADRESSEN

9.1 BEHÖRDEN

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
1010 Wien, Stubenbastei 5
☎ (01) 515 22/0*

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
☎ (02682) 600/0*

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung Umweltschutz und Technik
9020 Klagenfurt, Arnulfplatz 1
☎ (0463) 536/0*

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Raumordnung und Umwelt
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16
☎ (02742) 9005/0*

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Umweltrechtsabteilung
4010 Linz
☎ (0732) 7720/0*

Amt der Salzburgischen Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
5020 Salzburg, Michael-Pacher-Straße 36
☎ (0662) 8042/0*

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Rechtsabteilung 3
8010 Graz, Landhausgasse 7
☎ (0316) 877/0*

Amt der Tiroler Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Bau und Umwelt
6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3
☎ (0512) 508/0*

Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 22 - Umweltschutz
1082 Wien, Ebendorferstraße 4
☎ (01) 4000/88 219 (Sekretariat)

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung für Abfallwirtschaft
6901 Bregenz, Landhaus
☎ (05574) 511/0*

9.2 WIRTSCHAFTSKAMMERN

Wirtschaftskammer Burgenland
Umweltreferat
7001 Eisenstadt, Robert-Graf-Platz 1
☎ (0) 5 90 907/3110

Wirtschaftskammer Kärnten
Umweltreferat
9021 Klagenfurt, Europaplatz 1
☎ (0) 5 90 904

Wirtschaftskammer Niederösterreich
Abteilung Umwelt, Technologie und Innovation
3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1
☎ (02742) 851/1524

Wirtschaftskammer Oberösterreich
Umweltservice
4010 Linz, Hessenplatz 3
☎ (0) 5 90 909/3632

Wirtschaftskammer Salzburg
Abteilung für Umweltpolitik
5027 Salzburg, Julius-Raab-Platz 1
☎ (0662) 8888/339

Wirtschaftskammer Steiermark
Betrieb & Umwelt
8021 Graz, Körblergasse 111-113
☎ (0316) 601/642

Wirtschaftskammer Tirol
Servicepoint Rechtsservice
6020 Innsbruck, Meinhardstraße 14
☎ (0) 5 90 905/1261

Wirtschaftskammer Vorarlberg
Umweltpolitische Abteilung
6800 Feldkirch, Wichnergasse 9
☎ (05522) 305/440

Wirtschaftskammer Wien
Umweltreferat
1010 Wien, Stubenring 8-10
☎ (01) 514 50/1493

9.3 SAMMEL- UND VERWERTUNGSSYSTEME

ARA-System

c/o Altstoff Recycling Austria AG

1062 Wien, Mariahilferstraße 123

☎ (01) 599 97-0*

(haushaltsnahes und gewerbliches System)

Bonus Holsystem für Verpackungen GmbH & Co KG

6330 Kufstein, Georg-Piramoser-Straße 2

☎ (05372) 61 082

(gewerbliches System)

EVA - Erfassen und Verwerten von Altstoffen GmbH.

1030 Wien, Ungargasse 35/3

☎ (01) 714 20 05

(gewerbliches System)

GUT - Galle Umwelttechnik GmbH.

3400 Klosterneuburg, Kierlinger Str. 19/8

☎ (02243) 320 44-0*

(haushaltsnahes und gewerbliches System)

ÖKO-BOX Sammel GmbH.

1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 18

☎ (01) 505 12 30 oder 505 12 80

(haushaltsnahes und gewerbliches System)

PAPE GmbH. & Co KG - System für Verpackungen von Autoersatzteilen

D-30419 Hannover, Kreisstraße 30

☎ 0049-511-9590-204

(gewerbliches System)

10. ANHANG

Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten und die Einrichtung von Sammel- und Verwertungssystemen

VERPACKVO 1996, BGBl. NR. 648/1996 IDF BGBl. II NR. 364/2006

I. ABSCHNITT

Geltungsbereich und Grundsätze

- § 1. (1) Dieser Verordnung unterliegt, wer im Inland
1. Verpackungen oder Erzeugnisse, aus denen unmittelbar Verpackungen hergestellt werden, herstellt (Hersteller),
 2. Verpackungen oder Erzeugnisse, aus denen Verpackungen hergestellt werden, sowie Waren oder Güter in Verpackungen importiert (Importeur),
 3. Waren oder Güter in Verpackungen abfüllt, abpackt oder mit Verpackungen in Verbindung bringt, um sie zu lagern oder abzugeben (Abpacker),
 4. Verpackungen oder Erzeugnisse, aus denen unmittelbar Verpackungen hergestellt werden, Waren oder Güter in Verpackungen, gleichgültig auf welcher Vertriebsstufe, auch im Wege des Versandhandels, in Verkehr bringt (Vertreiber) oder
 5. Verpackungen, Waren oder Güter in Verpackungen zu ihrem Ge- oder Verbrauch erwirbt oder importiert (Letztverbraucher).
- (2) Verpackungen sind so herzustellen und in Verkehr zu setzen, daß sie den grundsätzlichen Anforderungen der Anlage 1 entsprechen.
- (3) Das Inverkehrsetzen von Verpackungen, deren Konzentration 100 Gewichts-ppm an Blei, Kadmium, Quecksilber und Chrom VI in Summe übersteigt, ist, sofern es sich nicht um solche aus Bleikristall handelt, nicht zulässig. Werden Ausnahmen gemäß Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, ABl. Nr. L 365 vom 31.12.1994 S. 10, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften verlautbart, ergeht darüber eine gesonderte Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt, welche die Verbindlichkeit dieser Ausnahmen zur Folge hat.
- (4) Andere Rechtsvorschriften, wonach Verpackungen einer besonderen Behandlung zugeführt werden müssen, bleiben durch diese Verordnung unberührt.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Als Verpackungen im Sinne dieser Verordnung gelten Packmittel, Packhilfsmittel, Paletten oder Erzeugnisse, aus denen unmittelbar Packmittel oder Packhilfsmittel hergestellt werden. Packmittel sind Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind, Waren oder Güter für Verkehrs-, Lager-, Transport-, Versand- oder Verkaufszwecke zu umschließen oder zusammenzuhalten. Packhilfsmittel sind Erzeugnisse, die zum Zweck der Verpackung zusammen mit Packmitteln insbesondere zum Verpacken, Verschließen, Versandfertigtmachen und zur Kennzeichnung einer Ware oder eines Gutes dienen.

(1a) Der Begriff Verpackungen gemäß Abs. 1 wird zusätzlich durch die nachstehenden Kriterien bestimmt. Die in Anlage 1a angeführten Gegenstände sind Beispiele für die Anwendung dieser Kriterien.

1. Gegenstände gelten als Verpackungen, wenn sie der in Abs. 1 genannten Begriffsbestimmung entsprechen, unbeschadet anderer Funktionen, die die Verpackung möglicherweise ebenfalls erfüllt, es sei denn, der Gegenstand ist integraler Teil eines Produkts, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während seiner gesamten Lebensdauer benötigt wird, und alle Komponenten sind für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt.
2. Gegenstände, die dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle befüllt zu werden, und Einwegartikel, die in befülltem Zustand abgegeben werden oder dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle befüllt zu werden, gelten als Verpackungen, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen.
3. Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind, gelten als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind. Zusatzelemente, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten als Verpackungen, es sei

denn, sie sind integraler Teil des Produkts und alle Komponenten sind für den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt.

(2) Transportverpackungen sind Verpackungen wie Fässer, Kanister, Kisten, Säcke, Paletten, Schachteln, geschäumte Schalen, Schrumpffolien oder ähnliche Umhüllungen sowie Bestandteile von Transportverpackungen, die dazu dienen, Waren oder Güter entweder vom Hersteller bis zum Vertreiber oder auf dem Weg über den Vertreiber bis zur Abgabe an den Letztverbraucher vor Schäden zu bewahren, oder die aus Gründen der Sicherheit des Transports verwendet werden.

(3) Verkaufsverpackungen sind Verpackungen wie Becher, Beutel, Blister, Dosen, Eimer, Fässer, Flaschen, Kanister, Säcke, Schachteln, Schalen, Tragetaschen, Tuben oder ähnliche Umhüllungen und Bestandteile von Verkaufsverpackungen, die vom Letztverbraucher oder einem Dritten in dessen Auftrag bis zum Verbrauch oder bis zum Gebrauch der Waren oder Güter, insbesondere als Träger von Gebrauchs- oder gesetzlich vorgeschriebenen Produktinformationen, verwendet werden. Erfüllt eine Verpackung sowohl die Aufgaben einer Verkaufs- als auch die einer Transportverpackung, gilt sie als Verkaufsverpackung.

(4) Umverpackungen sind - soweit sie nicht unter Abs. 2 oder 3 fallen - Verpackungen wie Blister, Folien, Schachteln oder ähnliche Umhüllungen, die entweder zusätzlich um eine oder mehrere Verkaufsverpackungen angebracht sind oder Waren oder Güter umschließen, sofern sie nicht zB aus hygienischen oder produkttechnischen Gründen oder aus Gründen der Haltbarkeit oder des Schutzes vor Beschädigung oder Verschmutzung für die Abgabe an den Letztverbraucher erforderlich sind.

(5) Serviceverpackungen sind Transport- oder Verkaufsverpackungen wie Tragetaschen, Stanitzel, Säckchen, Flaschen oder ähnliche Umhüllungen, sofern diese Verpackungen in einer technisch einheitlichen Form hergestellt und üblicherweise in oder im Bereich der Abgabestelle an den Letztverbraucher befüllt werden.

(6) Packstoffe im Sinne dieser Verordnung sind folgende Erzeugnisse, aus denen unmittelbar Packmittel oder Packhilfsmittel hergestellt werden:

1. Papier, Karton, Pappe und Wellpappe;
2. Glas;
3. Holz;
4. Keramik;
5. Metalle;
6. textile Faserstoffe;
7. Kunststoffe;
8. Materialverbunde;
9. Sonstige Packstoffe, insbesondere auf biologischer Basis.

(7) Als Großanfallstellen gelten Betriebsstätten, die im Register gemäß § 9 Abs. 1 eingetragen sind.

(8) Unter Wiederverwendung ist eine derselben Zweckbestimmung entsprechende mehrfache Befüllung oder Verwendung von Verpackungen zu verstehen. Bei Verpackungen, die zur Wiederverwendung bestimmt sind, hat

1. die Zahl der Umläufe möglichst jener zu entsprechen, die nach Beschaffenheit der Verpackung technisch möglich sowie produkt- und packmittelspezifisch üblich ist und
2. bei Anfall der Verpackung als Abfall eine Verwertung zu erfolgen.

(9) Die stoffliche Verwertung von Verpackungen besteht in der Nutzung ihrer stofflichen Eigenschaften für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke einschließlich der organischen Verwertung, jedoch mit Ausnahme der Energiegewinnung. Eine Behandlung in Sortieranlagen ist keine Einbringung in eine Anlage zur stofflichen Verwertung im Sinne des § 10.

(9a) Die organische Verwertung von Verpackungen ist die aerobe Behandlung (biologische Verwertung) oder die anaerobe Behandlung (Biogaserzeugung) - über Mikroorganismen und unter Kontrolle - der biologisch abbaubaren Bestandteile von Verpackungsabfällen mit Erzeugung von stabilisierten organischen Rückständen oder von Methan. Die Deponierung ist keine Form der organischen Verwertung.

(10) Thermische Verwertung ist die Verwendung von brennbarem Verpackungsabfall zur Energieerzeugung durch direkte Verbrennung mit oder ohne Abfall anderer Art, jedenfalls mit Rückgewinnung der Wärme. Jedenfalls sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) die Einhaltung vorgegebener Emissionsstandards;
- b) die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für Dioxin/Furan-Verbindungen von 0,1 ng TE/Nm³;
- c) keine Verschlechterung der Emissionsverhältnisse der Anlage;
- d) die Ressourcenschonung durch Ersatz von konventionellen Brennstoffen;
- e) eine optimale Nutzung des Energiegehaltes aller Einsatzstoffe und
- f) eine definierte Qualität aller Einsatzstoffe.

Dadurch werden anlagenrechtliche Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, idF BGBl. Nr. 201/1996, Berggesetz, BGBl. Nr. 259/1975, idF BGBl. Nr. 219/1996 und Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988, idF BGBl. Nr. 185/1993, nicht berührt.

(11) Verpackungen oder Erzeugnisse, aus denen unmittelbar Verpackungen hergestellt werden, sowie Waren oder Güter in Verpackungen gelten als in Verkehr gebracht, wenn sie im Inland erwerbsmäßig einer anderen Rechtsperson übergeben werden. Ein bloßes Transportieren im direkten Auftrag eines Vertreibers gilt nicht als Inverkehrbringen.

Pflichten der Hersteller, Importeure, Abpacker und Vertrieber von Transport- und Verkaufsverpackungen

§ 3. (1) Hersteller, Importeure, Abpacker und Vertrieber von Transport- oder Verkaufsverpackungen sind unbeschadet der zusätzlichen Verpflichtung des Letztvertriebers gemäß § 4 verpflichtet, Transportverpackungen sowie Verkaufsverpackungen nach Gebrauch unentgeltlich zurückzunehmen, soweit sie nicht nachweislich direkt an Großanfallstellen (§ 2 Abs. 7) geliefert werden. Die im Kalenderjahr zurückgenommenen oder im Betrieb des Unternehmens anfallenden Transport- und Verkaufsverpackungen sind spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres einem allenfalls vorgelagerten Rücknahmeverpflichteten zurückzugeben oder im Sinne des § 2 Abs. 8 wiederzuverwenden oder nach Maßgabe des § 10 in Anlagen nach dem Stand der Technik zu verwerten (§ 2 Abs. 9 und 10). Bei Transport- und Verkaufsverpackungen aus unbehandeltem Holz ist auch eine Nutzung in genehmigten Feuerungsanlagen zulässig. Hersteller, Importeure, Abpacker und Vertrieber von Transport- oder Verkaufsverpackungen haben diese, soweit sie nachweislich an Großanfallstellen geliefert werden und dafür keine Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem erfolgt, dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie gegliedert nach Packstoffen und Menge spätestens drei Monate nach Ablauf jedes Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr entsprechend der Anlage 3 zu melden.

(2) Die Verpflichtung zur Rücknahme von Transportverpackungen gemäß Abs. 1 beschränkt sich auf jene Verpackungen, die von dem Hersteller, Importeur, Abpacker oder Vertrieber in Verkehr gebracht wurden. Bei Lieferung einer verpackten Ware an einen Letztverbraucher ist auf dessen Verlangen die Transportverpackung unmittelbar nach ihrer Übergabe oder bei einer nächsten Lieferung (Zug um Zug) unentgeltlich zurückzunehmen. Bei Abholung einer verpackten Ware kann die Transportverpackung sofort zurückgelassen oder später unentgeltlich zurückgegeben werden.

(3) Hersteller, Importeure, Abpacker und Vertrieber sind verpflichtet, vom Letztverbraucher gebrauchte Verkaufsverpackungen in oder im Bereich der Abgabestelle unentgeltlich zurückzunehmen. Diese Verpflichtung beschränkt sich auf Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe von Waren und Gütern, die jeweils in Verkehr gesetzt werden.

(4)

1. Hersteller und Importeure von Serviceverpackungen,
2. Abpacker hinsichtlich der von ihnen erstmals eingesetzten Verpackungen, die keine Serviceverpackungen sind, und
3. Importeure hinsichtlich der Verpackungen der von ihnen importierten Waren oder Güter haben spätestens drei Monate nach Ablauf jedes Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr die in Verkehr gebrachte Menge an Transport- und Verkaufsverpackungen (gegliedert nach Packstoffen) dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie entsprechend der Anlage 3 zu melden.

(5) Verpflichtete gemäß Abs. 4 können die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 bis 4 an dafür genehmigte Sammel- und Verwertungssysteme (§ 11) übertragen. In dem Umfang, in dem die in Abs. 4 genannten Verpflichteten nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem (§ 11) teilnehmen, gehen die Verpflichtungen auch für die vorgelagerten und nachfolgenden Vertriebsstufen auf den Betreiber dieses Systems über. Verpflichtete gemäß Abs. 4 haben die nachfolgende Vertriebsstufe oder den Letztverbraucher, welche oder welcher die Verpackungen oder Waren und Güter in Verpackungen zu Erwerbszwecken übernimmt, über die Teilnahme in geeigneter Weise, wie beispielsweise auf Bestell- oder Lieferpapieren oder im Internet, einschließlich der Angabe des jeweiligen Sammel- und Verwertungssystems, zu informieren.

(5a) Vertrieber haben die nachfolgende Vertriebsstufe oder den Letztverbraucher, welche oder welcher die Verpackungen oder Waren und Güter in Verpackungen zu Erwerbszwecken übernimmt, über die Teilnahme

des Verpflichteten gemäß Abs. 4 in geeigneter Weise, wie beispielsweise auf Bestell- oder Lieferpapieren oder im Internet, einschließlich der Angabe des jeweiligen Sammel- und Verwertungssystems, zu informieren.

(6) Hinsichtlich jener Verpackungen, für welche entweder die im Abs. 4 genannten Verpflichteten ihre Verpflichtungen nicht nachweislich an dafür genehmigte Sammel- und Verwertungssysteme übertragen haben oder nicht eine Ausnahme von der Rücknahmepflicht hinsichtlich bestimmter Verpackungen gemäß Abs. 1 und § 7 vorliegt, haben die im Abs. 4 genannten Verpflichteten und alle nachfolgenden Vertriebsstufen nachweislich

1. Maßnahmen für die Rücknahme der von ihnen in Verkehr gebrachten Verpackungen zu treffen,
2. sämtliche im Kalenderjahr von ihnen in Verkehr gebrachten Verpackungen, die nicht gemäß § 2 Abs. 8 nachweislich wiederverwendet werden, zurückzunehmen und nach Maßgabe des § 10 zu verwerten; dieser Rücknahme ist auch entsprochen, wenn ein nachfolgender Verpflichteter diese Verpackungen nach Maßgabe des § 10 verwertet und dies dem im Abs. 4 genannten Verpflichteten schriftlich mitgeteilt wird; der Nachweis über die Rücknahme ist gegliedert nach Packstoffen (§ 2 Abs. 6) jährlich zu führen und hat die in der Anlage 3 festgelegten Angaben zu enthalten; der Nachweis ist dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr zu übermitteln und jederzeit auf Verlangen vorzulegen,
3. durch geeignete Maßnahmen, wie insbesondere einem Vermerk auf der Verpackung, sicherzustellen, daß die Letztverbraucher der Verpackungen über die Rückgabe sowie die entsprechenden Rückgabemöglichkeiten informiert werden.

(7) Abweichend von Abs. 5 kann im Fall, dass die im Abs. 4 genannten Verpflichteten nicht an einem Sammel- und Verwertungssystem (§ 11) teilnehmen, auch ein ihm vorgelagerter oder nachfolgender Hersteller, Importeur, Abpacker oder Vertreter an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen. In diesem Fall hat dieser Teilnehmer den im Abs. 4 genannten Verpflichteten zumindest jährlich einen schriftlichen Nachweis über die rechtswirksame Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem für die von ihnen in Verkehr gebrachten Verpackungen zu übermitteln. Ein solcher Nachweis über die jeweiligen Verpackungen kann insbesondere auf den Bestellunterlagen oder Lieferpapieren erfolgen. Abs. 5 gilt sinngemäß. Die in Abs. 4 genannten Verpflichteten haben die an sie übermittelten Nachweise mindestens sieben Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(8) Verpflichtete, die im Abs. 4 genannt sind, haben für den Fall, daß eine nachgelagerte Vertriebsstufe gemäß Abs. 7 an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnimmt, dem Empfänger der gelieferten Waren und Güter in geeigneter Form die gelieferten Verpackungen nach Art und Menge auszuweisen.

(9) Soweit die in Abs. 4 genannten Verpflichteten die Nachweise gemäß Abs. 6 nicht erbracht haben, haben sie,

1. sofern sie einen Rücklauf von zumindest 50% - bezogen auf die von ihnen in Verkehr gebrachte Verpackungsmenge - je Packstoff erreichen, hinsichtlich der Differenzmenge zwischen dem tatsächlich erreichten Rücklauf und 90% der in Verkehr gebrachten Verpackungsmenge oder
2. sofern sie einen Rücklauf von weniger als 50% - bezogen auf die von ihnen in Verkehr gebrachte Verpackungsmenge - je Packstoff erreichen, hinsichtlich der Differenzmenge zwischen dem tatsächlich erreichten Rücklauf und 100% der in Verkehr gebrachten Verpackungsmenge binnen drei Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres rückwirkend an einem dafür genehmigten Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen, das im sachlichen und räumlichen Zusammenhang zu den Anfallstellen Sammel- und Verwertungsleistungen anbietet.

Letztvertreiber

§ 4 (1) Wer Transport- oder Verkaufsverpackungen auch an Letztverbraucher abgibt (Letztvertreiber), hat jedenfalls für diese Verpackungen entweder nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen oder Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 6 zu setzen, soweit nicht bereits ein vorgelagerter Hersteller, Importeur, Abpacker oder Vertreter nachweislich für die jeweils übergebenen Verpackungen an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnimmt und dies schriftlich bestätigt. Für einen Letztvertreiber, der an eine Großanfallstelle liefert, gilt § 3 Abs. 1.

(2) Als Nachweis gilt die rechtsverbindliche Erklärung des jeweiligen vorgelagerten Herstellers, Importeurs, Abpackers oder Vertreibers, dass dieser im erklärten Ausmaß für die Erfüllung der Verpflichtung sorgt. Diese rechtsverbindliche Erklärung hat zumindest jährlich zu erfolgen und kann insbesondere auf der jeweiligen Rechnung oder auf dem jeweiligen Lieferschein erfolgen. Dabei sind jene Verpackungen oder verpackten Waren nach Art und Menge auszuweisen, für die keine Inanspruchnahme

eines Sammel- und Verwertungssystems erfolgt. Letztvertreiber haben die an sie übermittelten rechtsverbindlichen Erklärungen mindestens sieben Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Kleinstabgeber

§ 5 Abweichend von den §§ 3 und 4 unterliegen Vertreiber und Abpacker von Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen nicht den Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 4, 6 und 9 und § 4, sofern nachweislich

1. ein Gesamtjahresumsatz von 10 Millionen Schilling nicht überschritten wird oder
2. keine der folgenden Mengenschwellen der im Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen überschritten wird:

Packstoff	Mengenschwelle
Papier, Pappe, Karton, Wellpappe	300 kg
Glas	800 kg
Metalle	100 kg
Kunststoffe	100 kg
Holz	100 kg
alle übrigen Packstoffe insgesamt	50 kg

Dies gilt jedoch nicht für die von Herstellern oder Importeuren in Verkehr gesetzten Serviceverpackungen, für die von Abpackern erstmals eingesetzten Verpackungen, die keine Serviceverpackungen sind, und für die von Importeuren in Verkehr gesetzten Verpackungen der von ihnen importierten Waren oder Güter. Die Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 1 bis 3, ausgenommen § 3 Abs. 1 letzter Satz, bleiben für Kleinstabgeber bestehen.

Förderung von Mehrweggebinden

§ 6 (1) Abweichend von § 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 4, 6 und 9 sowie § 4 sind

1. nachweislich bepfandete Packmittel und Paletten, die jeweils zur Wiederverwendung bestimmt sind (Mehrweggebinde), und
2. die mit diesen Packmitteln gemeinsam in Verkehr gebrachten Verschlüsse und Etiketten, sofern die Masse dieser Verschlüsse und Etiketten insgesamt nicht mehr als fünf Masseprozent des Mehrweggebundes beträgt, nicht von den in diesen Bestimmungen angeführten Verpflichtungen umfaßt.

(2) Die in § 3 Abs. 4 genannten Verpflichteten haben die Masse der erstmals befüllten und der als Abfall anfallenden und verwerteten oder zur Verwertung übergebenen Mehrweggebinde gemäß Anlage 3a dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft spätestens drei Monate nach Ablauf jedes Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr zu melden. Diese Verpflichtung kann auch durch eine entsprechende Meldung der jeweiligen branchenspezifischen Interessensvertretung erfolgen. Das Abfallaufkommen an Mehrweggebinden kann mit der Menge der Mehrweggebinde, die in demselben Kalenderjahr in Verkehr gebracht wurde, gleichgesetzt werden.

Ausnahmebestimmung für bestimmte Verpackungen

§ 7 (1) Hersteller, Importeure, Abpacker und Vertreiber von langlebigen Verkaufsverpackungen im Sinne der Anlage 2 unterliegen hinsichtlich dieser Verpackungen nicht dem § 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 4, 6 und 9, und dem § 4.

(2) Hersteller, Importeure, Abpacker und Vertreiber von Verpackungen, die mit gefährlichen Abfällen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes oder mit Anhaftungen in einer Weise verunreinigt sind, daß sie die Wiederverwendung oder Verwertung verhindern oder unverhältnismäßig erschweren, unterliegen hinsichtlich dieser Verpackungen nicht dem § 3 Abs. 1, Abs. 4, 6 und 9, und dem § 4.

Großanfallstellen

§ 8 (1) Inhaber von Betriebsstätten, können unter der Voraussetzung, daß

1. es sich nicht um eine einem privaten Haushalt vergleichbare Einrichtung handelt und
2. zumindest eine der folgenden Mindestmengen an Verpackungen, die im Rahmen und für Zwecke dieses Betriebes anfallen, jeweils im Kalenderjahr überschritten wird:

	Mindestmengen je Packstoff im Kalenderjahr
Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	80 t
Glas	300 t
Metalle	100 t
Kunststoffe	30 t

unter Meldung der erwarteten anfallenden Verpackungsmenge, die gegliedert nach Packstoffen für das nächstfolgende Kalenderjahr zu erfolgen hat, die Eintragung in das vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu führende Großanfallstellenregister (§ 14 Abs. 4 AWG 2002) beantragen.

(2) Inhaber von Großanfallstellen haben sicherzustellen, daß

1. eine innerbetriebliche Erfassung und Wiederverwendung oder Verwertung der anfallenden Verpackungen gewährleistet ist und
2. entsprechende Meldungen gemäß Abs. 4 erfolgen.

Die anfallenden Verpackungen sind im Falle der Verwertung, soweit dies nicht unverhältnismäßig ist (§ 1 Abs. 2 AWG), stofflich zu verwerten.

(3) Inhaber von Großanfallstellen haben für die von ihnen in Verkehr gebrachten Verpackungen die gleichen Pflichten und Möglichkeiten wie die im § 3 Abs. 4 genannten Verpflichteten.

(4) Inhaber von Großanfallstellen haben spätestens drei Monate nach Ablauf jedes Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr die als Abfall angefallenen und verwerteten oder zur Verwertung übergebenen Verpackungen gegliedert nach Packstoffen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß Anlage 3 und Anlage 3a zu melden.

Führung des Großanfallstellenregisters

§ 9 (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat auf Grund der Meldung gemäß § 8 Abs. 1 ein Register der Großanfallstellen anzulegen und zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Das Register ist jeweils zum 1. April und 1. Oktober jeden Jahres zu aktualisieren; die Rechtswirksamkeit der Eintragung, Änderung oder Streichung tritt jeweils drei Monate später ein. Die erstmalige Veröffentlichung hat mit 1. Oktober 1997 zu erfolgen und wird mit 1. Jänner 1998 rechtswirksam.

(2) Stellt der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie insbesondere auf Grund von Meldungen gemäß § 8 Abs. 1 und 4 fest, daß die Voraussetzungen für eine Großanfallstelle nicht gegeben sind, so ist diese Großanfallstelle nicht einzutragen oder aus dem Verzeichnis für Großanfallstellen zu streichen. Eine Streichung kann auch auf Antrag erfolgen.

Stoffliche Verwertung

§ 10 (1) Hersteller, Importeure, Abpacker und Vertreiber sind – soweit dies nicht unverhältnismäßig ist (§ 1 Abs. 2 AWG 2002) – verpflichtet, im Falle der Verwertung gemäß § 3 Abs. 1 die zurückgenommenen und die im Betrieb des Unternehmens angefallenen Verpackungen je Packstoff nachweislich insgesamt zu zumindest folgenden Massenanteilen bezogen auf die Summe von Transport- und Verkaufsverpackungen (nach Aussortierung von Fremdstoffen, Stoffen und Verpackungen, die nicht dieser Verordnung unterliegen) in eine Anlage zur stofflichen Verwertung nach dem Stand der Technik einzubringen:

- | | | |
|----|-------------------------------------|------|
| 1. | Papier, Karton, Pappe und Wellpappe | 90 % |
| 2. | Glas | 93 % |
| 3. | Keramik | 95 % |

4.	Metalle	95 %
5.	Kunststoffe	40 %
6.	Getränkeverbundkarton	40 %
7.	sonstige Materialverbunde	15 %
8.	Holz	15 %

(2) Verpackungsabfälle, die aus der Europäischen Gemeinschaft ausgeführt werden, dürfen nur dann bei der Berechnung der in Abs. 1 festgelegten Anteile berücksichtigt werden, wenn

1. der Hersteller nachweist, dass die Verwertung, insbesondere die stoffliche Verwertung, unter Bedingungen erfolgt ist, die im Wesentlichen denen entsprechen, die in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften vorgesehen sind, und
2. die Ausfuhr entsprechend den gemeinschaftsrechtlichen Abfallverbringungsrichtlinien ordnungsgemäß erfolgt.

Gesamtverwertungsziele

§ 10a. (1) Hersteller, Importeure, Abpacker, Vertreiber, Großanfallstellen und Eigenimporteure oder von diesen beauftragte Sammel- und Verwertungssysteme sind verpflichtet, in jedem Kalenderjahr ab 2007 insgesamt zumindest folgende Anteile der im österreichischen Bundesgebiet in Verkehr gesetzten Masse der jeweiligen Packstoffe in eine Anlage zur stofflichen Verwertung nach dem Stand der Technik einzubringen:

1.	Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	60 %
2.	Glas	60 %
3.	Metalle	50 %
4.	Kunststoffe	22,5 %
5.	Holz	15 %
6.	Getränkeverbundkarton	25 %
7.	sonstige Materialverbunde	15 %

Bei der Berechnung der Quote für Kunststoffe darf nur Material eingerechnet werden, das durch stoffliche Verwertung wieder zu Kunststoff wird.

(2) Hersteller, Importeure, Abpacker, Vertreiber, Großanfallstellen und Eigenimporteure oder von diesen beauftragte Sammel- und Verwertungssysteme dürfen ab 2007 insgesamt nur noch folgende Restmengen an Abfällen je Kalenderjahr auf Deponien ablagern:

1.	Glas	40.000 t
2.	Metalle	17.000 t

(3) Die Feststellung der Zielerreichung gemäß Abs. 1 und 2 erfolgt erstmals für das Jahr 2007 und danach alle drei Jahre für das jeweilige Kalenderjahr durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Abfallmengerhebungen, durch von den betroffenen Wirtschaftskreisen vorzulegende Daten und allenfalls notwendige Marktanalysen.

(4) Werden die Quoten gemäß Abs. 1 unterschritten oder die Restmengen gemäß Abs. 2 überschritten, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit auf der Grundlage des AWG 2002 unverzüglich die zur Verringerung des Abfallaufkommens erforderlichen weiteren Verkehrs- und Abgabebeschränkungen gemäß § 14 AWG 2002, wie insbesondere eine Rückgabepflicht des Letztverbrauchers oder eine Erhöhung der Erfassungs-, Sammel- und Verwertungsquoten der Sammel- und Verwertungssysteme gemäß § 11 Abs. 7, zu erlassen.

Sammel- und Verwertungssystem

§ 11. (1) Ein Sammel- und Verwertungssystem für Transport- oder Verkaufsverpackungen hat die Sammlung und Verwertung von solchen Verpackungen sicherzustellen, für die Verträge mit den Verpflichteten gemäß §§ 3, 4 und 13 abgeschlossen wurden. Sammel- und Verwertungssysteme sind

verpflichtet, im Rahmen ihres im Genehmigungsbescheid festgelegten Wirkungsbereiches mit jedem im § 3 genannten Verpflichteten Verträge abzuschließen, sofern dies dieser Verpflichtete wünscht und dies sachlich gerechtfertigt ist.

(2) entfällt

(3) Die Einhebung der Mittel hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

1. Es sind allgemein gültige Tarife bezogen auf Packstoffe oder - soweit dies sachlich gerechtfertigt ist - bezogen auf Packmittel oder Packmittelgruppen (Tarifkategorie) vorzusehen; dabei sind alle Vertragspartner nach gleichen Grundsätzen zu behandeln.
2. Die Tarife sind aufgrund einer nachvollziehbaren Kostenkalkulation so zu gestalten, dass die zu erwartenden Kosten für die im Kalenderjahr gesammelten bestimmten Packstoffe, Packmittel oder Packmittelgruppen einschließlich der diesbezüglichen Kosten der Verwertung auf die insgesamt in demselben Kalenderjahr in Verkehr gebrachte Menge der entsprechenden Packstoffe, Packmittel oder Packmittelgruppen, hinsichtlich der eine Teilnahme an dem System erfolgt, umgelegt werden.
3. Sammel- und Verwertungssysteme haben eine angemessene Mitwirkung der Verpflichteten gemäß der §§ 3, 4 und 13 (Systemteilnehmer) im Hinblick auf die Kontrolle der Mitteleinhebung, insbesondere eine vollständige Meldung der insgesamt im Kalenderjahr in Verkehr gesetzten Verpackungsmassen, der Masse an Packstoffen und der Massen für die am jeweiligen System teilgenommen wird, inklusive einer Zuordnung zu den jeweiligen Tarifen, vertraglich sicherzustellen.

(4) Soweit nicht bei Anfallstellen direkt abgeholt wird, sind Sammelstellen mit ausreichender Übernahmekapazität in zumutbarer Entfernung zur jeweiligen Anfallstelle einzurichten. Die Entfernung zu Sammelstellen darf nicht größer sein als die jeweils regionale mittlere Entfernung zu Versorgungseinrichtungen für Güter der Art, mit denen die Verpackungen abgegeben werden.

(5) Das Sammel- und Verwertungssystem hat ein Verzeichnis jener betrieblichen Anfallstellen zu führen, von denen Verpackungsabfälle übernommen werden. Soweit möglich sind die jeweils übernommenen Verpackungsmengen nach Packstoffen gegliedert laufend aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind zumindest sieben Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Die Bereitstellung von Sammelvolumen für die getrennte Erfassung von Verpackungen hat unter Berücksichtigung

1. der Bevölkerungsdichte oder der Anfallstellenverteilung,
2. des Verpackungsabfallaufkommens,
3. der Möglichkeiten einer energetischen Nutzung gemäß Abs. 7 Z 1 letzter Satz sowie
4. der Optimierung im Hinblick auf eine stoffliche Verwertung (§ 1 Abs. 2 Z 2 AWG 2002) zu erfolgen.

(7) In dem Umfang, in dem Sammel- und Verwertungssysteme Verpflichtungen übernehmen, sind - soweit es den Erfordernissen des Umweltschutzes und der volkswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit dient und angemessen ist - im Genehmigungsbescheid abweichend von den Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 10 unter Bedachtnahme auf § 10a auf die Möglichkeiten und Kosten einer den Erfordernissen einer stofflichen Verwertung entsprechenden spezifischen Erfassung und auf die Kostenbelastung des Systems

1. jeweils bestimmte Massenanteile von zu erfassenden Verpackungen, gemessen an der Gesamtmenge an Verpackungen dieses Packstoffes, hinsichtlich der eine Teilnahme am System erfolgt, festzulegen. Die Massenanteile sind so festzusetzen, dass jeweils zumindest 60% der Menge jedes Packstoffes, hinsichtlich der eine Teilnahme an dem System erfolgt, erfasst werden und damit ein entsprechender Anteil zur Zielerreichung der im § 10a festgelegten Zielen erfolgt. Als von Systemen erfasst gilt einerseits eine getrennte Sammlung, andererseits die Sammlung gemeinsam mit Restmüll, sofern in weiterer Folge eine energetische Nutzung der Verpackung in Müllverbrennungsanlagen erfolgt, diese zur anteiligen Zielerreichung erforderlich ist und über die Kostentragung eine entsprechende vertragliche Vereinbarung besteht; als erfasst gelten weiters auch jene Verpackungen aus unbehandeltem Holz für eine Nutzung gemäß § 3 Abs. 1;
2. bestimmte Massenanteile von stofflich zu verwertenden Verpackungen, gemessen an der Gesamtmenge an Verpackungen, hinsichtlich der eine Teilnahme am System erfolgt, festzulegen. Diese Massenanteile sind so festzusetzen, dass (nach Aussortierung von Abfällen, die nicht dieser Verordnung unterliegen) zumindest 55% der Gesamtmenge und zumindest der in § 10a Abs. 1 genannte Massenanteil jedes Packstoffes stofflich verwertet werden. Ausnahmen sind nur in jenen Fällen zulässig, in denen der Genehmigungsumfang des Sammel- und Verwertungssystems nur

Verpackungen aus einem einzigen Packstoff umfasst oder die wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen des Systems die Vorschreibung dieser Quoten als unverhältnismäßig erscheinen lassen; in diesem Fall ist eine Quote von mindestens 15 % jedes Packstoffes festzulegen.

(8) Der Betreiber eines Sammel- und Verwertungssystems hat zum Nachweis der ordnungsgemäßen Geschäftstätigkeit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jedenfalls jährlich bis zum 10. April des darauf folgenden Jahres zu übermitteln:

1. einen Nachweis über die Sammelmengen je Sammelfraktion sowie den Erfassungsgrad jeder Tarifkategorie gemäß Abs. 3 Z 1 sowie die Verwertungsquote der gesammelten Verpackungsmenge bezogen auf jene Verpackungsmenge, hinsichtlich der eine Teilnahme an diesem System besteht, und zwar gesamthaft nach Packstoffen sowie gegliedert nach Tarifkategorie gemäß Abs. 3 Z 1 und allfälligen Fehlwurfmengen;
2. eine Aufstellung der von betrieblichen Anfallstellen und aus öffentlichen Sammlungen übernommenen Verpackungsmengen, gegliedert nach Tarifkategorie gemäß Abs. 3 Z 1;
3. eine Aufstellung der Vertragsnehmer, inklusive Name, Anschrift, Branche, Verpackungsmenge, hinsichtlich der eine Teilnahme an diesem System erfolgt ist, und ob und in welchem Ausmaß eine Teilnahme im Sinne des § 3 Abs. 9 erfolgt, gegliedert nach Tarifkategorie gemäß Abs. 3 Z 1 und
4. einen Tätigkeitsbericht.

Weiters ist jährlich bis spätestens 10. September jedes Jahres ein Geschäftsbericht einschließlich des um den Anhang erweiterten Jahresabschlusses über das vorangegangene Kalenderjahr zu übermitteln. Eine Änderung der Eigentümerstruktur oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unverzüglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu melden

(9) Der Bericht gemäß § 32 Abs. 4 AWG 2002 ist bis spätestens 10. September jedes Jahres über das vorangegangene Kalenderjahr zu übermitteln.

(10) Betreiber von Sammel- und Verwertungssystemen, die in privaten Haushalten anfallende Verpackungen sammeln, haben Tarifänderungen unverzüglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu melden.

Pflichten der Hersteller, Importeure, Abpacker und Vertreiber von Umverpackungen

§ 12 (1) Letztvertreiber haben die vom Letztverbraucher beim Erwerb der verpackten Ware in oder im Bereich der Abgabestelle zurückgelassenen Umverpackungen unentgeltlich zurückzunehmen.

(2) Im Übrigen gelten für Umverpackungen die Vorschriften über Verkaufsverpackungen entsprechend.

Pflichten des Eigenimporteurs

§ 13 Letztverbraucher, die Verpackungen oder Waren oder Güter in Verpackungen zu Erwerbszwecken übernehmen und bei denen diese Verpackungen im Unternehmen anfallen, sind für den Fall, dass kein Rücknahmeverpflichteter vorhanden ist (Eigenimport), verpflichtet,

1. entweder
 - a) die als Abfall anfallenden Verpackungen zu erfassen und
 - b) im Sinne des § 2 Abs. 8 wiederzuverwenden oder in Anlagen nach dem Stand der Technik für Großanfallstellen nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 oder in sonstigen Fällen nach Maßgabe des § 10 im eigenen Auftrag nachweislich zu verwerten und
 - c) für diese Verpackungen Aufzeichnungen gemäß der Anlage 3 zu führen und der Behörde jederzeit auf Verlangen vorzulegen und
 - d) für diese Verpackungen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft spätestens drei Monate nach Ablauf jedes Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr die Meldung gemäß Anlage 3 zu übermitteln
- oder
2. sofern die Betriebsstätte nicht als Großanfallstelle registriert ist, hinsichtlich der anfallenden Verpackungen nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen.

Verpackungskommission

§ 14 (1) Zur Beratung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie in sich aus der Vollziehung dieser Verordnung ergebenden Fragen, insbesondere bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung und bei der Organisation der Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen sowie als Beirat im Sinne des § 7a Abs. 4 AWG wird eine Kommission beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie eingerichtet.

(2) Anspruch auf Mitgliedschaft in der Kommission haben jeweils ein Vertreter:

1. des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie;
2. des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten;
3. des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz;
4. des Österreichischen Gemeindebundes;
5. des Österreichischen Städtebundes;
6. der Wirtschaftskammer Österreich;
7. der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte;
8. der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs;
9. der Abfallverbände;
10. der Länder und
11. der privaten Entsorgungsunternehmen.

(3) Der Kommission können je nach Bedarf auch weitere Sachverständige oder sonstige Auskunftspersonen beigezogen werden.

(4) Den Vorsitz in der Kommission führt der Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie. Die Stellvertretung obliegt dem Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten.

(5) Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder und des jeweiligen Ersatzmitgliedes der Kommission obliegt dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie. Für die Bestellung und Abberufung des Vertreters des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz bedarf es des Einvernehmens mit dem zuständigen Bundesminister. Der Vertreter der Abfallverbände ist auf Vorschlag der Länder, der Vertreter der privaten Entsorgungsunternehmen ist auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich, die anderen Vertreter der in Abs. 2 Z 4 bis 8 und 10 genannten Institutionen sind auf Vorschlag der durch sie vertretenen Stellen zu bestellen oder abzurufen.

(6) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Minderheitsvoten sind dem Beschluß der Kommission beizufügen.

(7) Die Sitzungen der Kommission sind vom Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Jede der in Abs. 2 genannten Institutionen hat das Recht, die Einberufung einer Sitzung zu beantragen; in diesem Fall hat der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung einzuberufen, die binnen zwei Wochen stattzufinden hat.

(8) Die Kommission kann beschließen, daß über ihre Beratungen und die diesen zugrundeliegenden Unterlagen Vertraulichkeit zu bewahren ist. Unterlagen mit dem Vermerk „Vertraulich“ unterliegen jedenfalls der Geheimhaltung.

(9) Über die Ergebnisse der Beratungen ist ein Protokoll zu erstellen. Die Protokollführung obliegt dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie.

(10) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung sind in einer durch die Kommission zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln.

(11) Zur Vorberatung kann für jedes Land eine Unterkommission eingerichtet werden. Vorsitz und Protokollführung obliegen dabei dem betroffenen Land.

Information der Öffentlichkeit

§ 15 (1) Sammel- und Verwertungssysteme haben die Öffentlichkeit über den richtigen Umgang mit Verpackungsabfällen (Getrennthaltung und Sammlung), die Rückgabemöglichkeiten des Letztverbrauchers, die Zweckmäßigkeit einer ordnungsgemäßen Rückgabe von Verpackungsabfällen und die Verwertungsmöglichkeiten in geeigneter Weise zu informieren.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat die Öffentlichkeit über den richtigen Umgang mit Verpackungsabfällen (Getrennthaltung und Sammlung), die Rücknahmeverpflichtung der

Hersteller, Importeure, Abpacker und Vertreiber, die Zweckmäßigkeit einer ordnungsgemäßen Rückgabe von Verpackungsabfällen und die abfallwirtschaftlichen Auswirkungen von Einweg- und Mehrwegverpackungssystemen in geeigneter Weise zu informieren.

Elektronische Meldungen

§ 15a. Die in den §§ 3, 4, 6 Abs. 2, 8 und 13 festgelegten Meldungen haben elektronisch über das Register gemäß § 22 AWG 2002 zu erfolgen. Für diese Meldungen sind die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Verfügung gestellten Schnittstellen oder Webformulare zu verwenden.

II. ABSCHNITT Rücknahmepflicht für Warenreste

§ 16 Hersteller und Importeure von Einweggeschirr und -besteck haben für diese Warenreste die Bestimmungen über Verkaufsverpackungen einzuhalten. Sofern der Hersteller oder Importeur diese Verpflichtung nicht durch Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem erfüllt, haben auch Vertreiber von Einweggeschirr und -besteck die Bestimmungen über Verkaufsverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 und 6 und § 4 einzuhalten.

III. ABSCHNITT Vermischungsverbot

§ 17 (1) Das Einbringen von

1. Verpackungen, Einweggeschirr oder -besteck in nicht dafür vorgesehene Sammlungen im Sinne dieser Verordnung oder
2. Verpackungen, die mit gefährlichen Abfällen verunreinigt sind, in Sammel- und Verwertungssysteme im Sinne dieser Verordnung oder
3. anderen Abfällen, die nicht Verpackungen, Einweggeschirr oder -besteck sind, in Sammel- und Verwertungssysteme im Sinne dieser Verordnung ist nicht zulässig.

(2) Abweichend von Abs. 1 Z 2 und 3 ist das Einbringen dieser Verpackungen, dieses Einweggeschirrs oder -bestecks oder anderer Abfälle in Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen und Warenreste im Sinne dieser Verordnung dann zulässig, wenn der Betreiber des jeweiligen Sammel- und Verwertungssystems dem Einbringen ausdrücklich zustimmt (§ 15 Abs. 1).

IV. ABSCHNITT Übergangsbestimmungen

§ 18 (1) Die gemäß der VerpackVO, BGBl. Nr. 645/1992, idF BGBl. Nr. 457/1995 in den Kalenderjahren 1993 und 1994 erfaßten Verkaufsverpackungsmengen aus Kunststoffen und Materialverbunden sind bis zum 31. Dezember 1996 zu verwerten. Die im Kalenderjahr 1995 erfaßten Verkaufsverpackungsmengen aus Kunststoffen und Materialverbunden sind bis zum 30. Juni 1997 zu verwerten.

(2) Die Nachweise gemäß § 3 Abs. 6, § 5 Abs. 7 und § 7 Abs. 3 der VerpackVO, BGBl. Nr. 645/1992, idF BGBl. Nr. 457/1995 für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. November 1996 sind entsprechend der VerpackVO, BGBl. Nr. 645/1992, idF BGBl. Nr. 457/1995 zu führen.

(3) Die Verwertung der in den Jahren 1995 und 1996 gemäß der VerpackVO, BGBl. Nr. 645/1992, idF BGBl. Nr. 457/1995 zurückgenommenen Verpackungen hat gemäß den Bestimmungen und festgelegten Zeiträumen der VerpackVO, BGBl. Nr. 645/1992, idF BGBl. Nr. 457/1995 zu erfolgen.

(4) Abweichend von den Anforderungen gemäß § 1 Abs. 3 und 4 ist das Inverkehrsetzen von Verpackungen, die vor dem 1. Jänner 1995 hergestellt wurden, bis zum 1. Jänner 2000 zulässig.

Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

§ 18a. Mit dieser Verordnung werden die Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, ABI. Nr. L 365 vom 31.12.1994 S. 10, und die Richtlinie 2004/12/EG zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, ABI. Nr. L 47 vom 18.02.2004 S. 26, umgesetzt.

Notifikation

§ 18b. (1) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 83/189/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 109 vom 26.04.1983 S. 8, in der Fassung der Entscheidung 96/103/EG, ABl. Nr. L 32 vom 10.02.1996 S. 31, notifiziert (Notifikationsnummer: 97/156/A).

(2) Die Verordnung, mit der die Verpackungsverordnung geändert wird (VerpackVO 2006), BGBl. II Nr. 364/2006, wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 05.08.1998 S. 18, notifiziert (Notifikationsnummer: 2006/160/A).

Inkrafttreten

§ 19 (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1996 in Kraft.

(2) Die VerpackVO, BGBl. Nr. 645/1992, idF BGBl. Nr. 457/1995 sowie die Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Aufbringung von Etiketten auf Verpackungen für Lebensmittel, BGBl. Nr. 515/1990, treten mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) § 5 Z 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 440/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(4) § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1a, 3, 5, 9 und 9a, § 3 Abs. 5 bis 7 und 9, § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 1 und 4, § 10, § 10a, § 11 Abs. 1 und 3 und 6 bis 10, § 12, § 13, § 15a, § 16, § 18a und die Anlagen 1, 1a und 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 364/2006 treten, sofern Abs. 5 nicht anderes bestimmt, mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Zugleich tritt § 11 Abs. 2 außer Kraft.

(5) Die Anlagen 3 und 3a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 364/2006 treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft. Die Webformulare entsprechend den Anlagen 3 und 3a sind erstmals 2008 für den Meldezeitraum 2007 zu verwenden. Für den Meldezeitraum 2006 ist die Anlage 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 648/1996 zu verwenden.

Außer-Kraft-Treten

§ 20. (1) Mit In-Kraft-Treten der Verordnung BGBl. II Nr. 364/2006 tritt die Verordnung über die Festsetzung von Zielen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen von Getränkeverpackungen und sonstigen Verpackungen, BGBl. Nr. 646/1992, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 426/2000 und der Kundmachung BGBl. II Nr. 435/2002 außer Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten der Verordnung BGBl. II Nr. 364/2006 tritt die Verordnung über die Kennzeichnung von Verpackungen aus Kunststoffen, BGBl. Nr. 137/1992, außer Kraft.

ANLAGE 1: ANFORDERUNGEN AN VERPACKUNGEN

Nach Maßgabe von gemäß Art. 9 und 10 der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle 94/62/EG vom 20. Dezember 1994 zu erlassenden Normen haben Verpackungen folgenden grundsätzlichen Anforderungen zu genügen. Über diese Normen ergeht eine gesonderte Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt, die deren Verbindlichkeit zur Folge hat:

1. Anforderungen an die Herstellung und Zusammensetzung von Verpackungen

- Verpackungen sind so herzustellen, daß das Verpackungsvolumen und -gewicht auf das Mindestmaß begrenzt werden, das zur Erhaltung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene des verpackten Produkts und zu dessen Akzeptanz für den Verbraucher angemessen ist.
- Verpackungen sind so auszulegen, zu fertigen und zu vertreiben, daß ihre Wiederverwendung oder -verwertung, einschließlich der stofflichen Verwertung, möglich ist und ihre Umweltauswirkungen bei der Beseitigung von Verpackungsabfällen oder von bei der Verpackungsabfallbewirtschaftung anfallenden Rückständen auf ein Mindestmaß beschränkt sind.
- Verpackungen sind so herzustellen, daß schädliche und gefährliche Stoffe und Materialien in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen auf ein Mindestmaß beschränkt sind, was ihr Vorhandensein in Emissionen, Asche oder Sickerwasser betrifft, wenn die Verpackungen oder Rückstände aus der Entsorgung oder Verpackungsabfälle verbrannt oder deponiert werden.

2. Anforderungen an die Wiederverwendbarkeit von Verpackungen

Nachstehende Anforderungen müssen gleichzeitig erfüllt sein:

- Die physikalischen Eigenschaften und Merkmale der Verpackung müssen unter den normalerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen ein mehrmaliges Durchlaufen des Wirtschaftskreislaufes ermöglichen;
- die gebrauchte Verpackung muß im Hinblick auf die Einhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen für die betroffenen Arbeitnehmer verarbeitet werden können;
- die Anforderungen an die Verwertbarkeit der Verpackung nach Beendigung ihrer Verwendung, dh. als Abfall, müssen erfüllt sein.

3. Anforderungen an die Verwertbarkeit von Verpackungen

a) Stoffliche Verwertung:

Die Verpackungen müssen so gefertigt sein, daß ein bestimmter Gewichtsprozentsatz der verwendeten Materialien bei der Herstellung handelsfähiger Produkte stofflich verwertet werden kann, wobei die in der Gemeinschaft geltenden Normen einzuhalten sind. Die Festsetzung dieses Prozentsatzes kann je nach Art des Materials, aus dem die Verpackung besteht, variieren.

b) Verwertung in Form der energetischen Verwertung:

Verpackungsabfälle, die zum Zweck der energetischen Verwertung aufbereitet werden, müssen eine Mindestverbrennungswärme haben, die auch beim niedrigsten Wert eine optimale Energienutzung ermöglicht.

c) Verwertung in Form der biologischen Verwertung:

Zum Zwecke der biologischen Verwertung aufbereitete Verpackungsabfälle müssen separat sammelbar und so biologisch abbaubar sein, daß sie den Vorgang der biologischen Verwertung nicht beeinträchtigen.

d) Biologisch abbaubare Verpackungen:

Biologisch abbaubare Verpackungsabfälle müssen durch physikalische, chemische, wärmetechnische oder biologische Prozesse so zersetzt werden können, daß der Großteil des Endproduktes sich aufspaltet in Kohlendioxid, Biomasse und Wasser.

4. Kennzeichnung

Verpackungen können zur Identifizierung des Materials mit den folgenden Nummern oder Abkürzungen gekennzeichnet werden. Die Verwendung anderer Nummern und Abkürzungen zur Identifizierung der gleichen Materialien ist nicht zulässig. Bei Abkürzungen sind jeweils Großbuchstaben zu verwenden.

a) Abkürzungen und Nummern für Kunststoffe

Polyethylenterephthalat: PET, 1

Polyethylen hoher Dichte: HDPE, 2

Polyvinylchlorid: PVC, 3

Polyethylen niedriger Dichte: LDPE, 4

Polypropylen: PP, 5

Polystyrol: PS, 6

b) Nummern und Abkürzungen für Papier und Pappe

Weilpappe: PAP, 20
Sonstige Pappe: PAP, 21
Papier: PAP, 22

c) Nummern und Abkürzungen für Metalle

Stahl: FE, 40
Aluminium: ALU, 41

d) Nummern und Abkürzungen für Holzmaterialien

Holz: FOR, 50
Kork: FOR, 51

e) Nummern und Abkürzungen für Textilien

Baumwolle: TEX, 60
Jute: TEX, 61

f) Nummern und Abkürzungen für Glas

Farbloses Glas: GL, 70
Grünes Glas: GL, 71
Braunes Glas: GL, 72

g) Nummern und Abkürzungen für Verbundstoffe

Bei Verbundstoffen ist als Abkürzung C/ und die Abkürzung des Hauptbestandteils anzugeben.

Papier und Pappe/verschiedene Metalle: 80
Papier und Pappe/Kunststoff : 81
Papier und Pappe/Aluminium: 82
Papier und Pappe/Weißblech: 83
Papier und Pappe/Kunststoff/Aluminium: 84
Papier und Pappe/Kunststoff/Aluminium/Weißblech: 85
Kunststoff/Aluminium: 90
Kunststoff/Weißblech: 91
Kunststoff/verschiedene Metalle: 92
Glas/Kunststoff: 95
Glas/Aluminium: 96
Glas/Weißblech: 97
Glas/verschiedene Metalle: 98

ANLAGE 1A: BEISPIELE FÜR VERPACKUNGEN GEMÄß § 2 ABS. 1A

1. Gegenstände gelten als Verpackungen, wenn sie der in § 2 Abs. 1 genannten Begriffsbestimmung entsprechen, unbeschadet anderer Funktionen, die die Verpackung möglicherweise ebenfalls erfüllt, es sei denn, der Gegenstand ist integraler Teil eines Produkts, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während seiner gesamten Lebensdauer benötigt wird, und alle Komponenten sind für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt.

Beispiele für dieses Kriterium

Gegenstände, die als Verpackungen gelten

- Schachteln für Süßigkeiten
- Klarsichtfolie um CD-Hüllen

Gegenstände, die nicht als Verpackungen gelten

- Blumentöpfe, in denen die Pflanze während ihrer Lebenszeit verbleibt
- Werkzeugkästen
- Teebeutel
- Wachsschichten um Käse
- Wursthäute

2. Gegenstände, die dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle befüllt zu werden, und „Einwegartikel“, die in befülltem Zustand abgegeben werden oder dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle befüllt zu werden, gelten als Verpackungen, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen.

Beispiele für dieses Kriterium

Gegenstände, die als Verpackungen gelten

- Tragetaschen aus Papier oder Kunststoff
- Einwegteller und -tassen
- Frischhaltefolie
- Frühstücksbeutel
- Aluminiumfolie

Gegenstände, die nicht als Verpackungen gelten

- Rührgerät
- Einwegbestecke

3. Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind, gelten als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind. Zusatzelemente, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten als Verpackungen, es sei denn, sie sind integraler Teil des Produkts und alle Komponenten sind für den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt.

Beispiele für dieses Kriterium

Gegenstände, die als Verpackungen gelten

- Etiketten, die unmittelbar am Produkt hängen oder befestigt sind
- Gegenstände, die als Teil der Verpackung gelten
- Wimperntuschebürste als Bestandteil des Packungsverschlusses
- Aufkleber, die an einem anderen Verpackungsobjekt befestigt sind
- Heftklammern
- Kunststoffumhüllung
- Dosierhilfe als Bestandteil des Verpackungsverschlusses von Waschmitteln

ANLAGE 2: LANGLEBIGE VERPACKUNGEN

Verpackungen im Sinne dieser Anlage sind solche

1. die nachweislich zum dauerhaften Gebrauch eines Produktes dienen, das im statistischen Mittel eine Lebensdauer von mindestens fünf Jahren aufweist,
2. die üblicherweise zugleich mit dem Produkt nach Beendigung von dessen Gebrauch entsorgt werden und
3. die über die gesamte Lebensdauer des Produktes für den Erhalt der Produkteigenschaften erforderlich sind.

Diese sind insbesondere:

- CD-Hüllen
- Lederetuis
- Musikkassettenhüllen
- Pannendreiecksbehälter
- Schallplattenhüllen
- Schmucketuis
- Schneekettenbehälter
- Spielekartons
- Verbandkasten
- Videokassettenhüllen
- Wanderkartenhüllen

ANLAGE 3:

NACHWEIS ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER VERPFLICHTUNGEN AUS DER VERPACKUNGSVERORDNUNG

(gilt nicht für lizenzierte Verpackungen; noch für die Meldeperiode 2006 zu verwenden)

Status der Meldepflicht

Firma:	Ansprechpartner:	Branche (allenfalls gem. NACE-Code):
Adresse:	Firmenbuch-Nr.:	System-Nr. (z.B. ARA-Nr.):
Tel.:	Kalenderjahr:	
Fax:		

Selbsterfüller

Großanfallstelle

Eigenimporteur

Lieferant an Großanfallstelle

Angaben in kg oder Tonnen unter Angabe der jeweiligen Einheit	1 gelieferte Menge an Großanfallstellen	2 sonstige nicht lizenzierte in Verkehr gesetzte Verpackungsmenge	3 zurückgenommene (erfasste) Menge	4 errechnete Rücklaufquote in Prozent	5 im Betrieb anfallende Menge	6 Menge und Übernehmer (an Rücknahmeverpflichtete, Sammler, Sortierer, Verwerter jeweils übergebene Mengen *)
Papier, Karton, Pappe, Wellpappe						
Glas						
Keramik						
Metalle						
Kunststoffe						
textile Faserstoffe						
Getränkeverbundkarton						
Sonstige Materialverbunde						
Holz						
sonstige Verpackungen, insbesondere auf biolog. Basis						
Summe						

Es wird bestätigt, dass diese Angaben belegende Unterlagen fortlaufend geführt werden

*) falls mehrere Übernehmer je Packstoff, Mengen je Übernehmer in Beiblatt angeben

Ort, Datum
Firmenmäßige Zeichnung

Erläuterungen

Das Formular ist für folgende Unternehmenstypen verwendbar:

- Lieferanten an Großanfallstellen (Darstellung der an Großanfallstellen gelieferten Verpackungen gem. § 3 Abs. 1 letzter Satz)
- Selbsterfüller (Meldepflichten gem. § 3 Abs. 4, 6 und 9)
- Großanfallstellen (Meldepflicht gem. § 8 Abs. 4)
- Eigenimporteur (Meldepflichten gem. § 13)

Generelle Angaben:

Firma: genaue Bezeichnung des Unternehmens mit den erforderlichen Adressdaten inkl. Telefonnummer

Ansprechpartner: Für Rückfragen ist ein Auskunftsberechtigter anzugeben.

Firmenbuchnummer: Falls das Unternehmen im Firmenbuch eingetragen ist, ist die Firmenbuchnummer anzugeben.

System-Nummer(n): Falls eine Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem besteht und dafür eine Teilnahme-Nummer oder sonstige eindeutige Identifikationsnummer von diesem System vergeben wird, so ist diese Nummer unter Angabe des Systems ebenfalls einzutragen. (Bestehen mehrere Verträge mit unterschiedlichen System-Nummern, z.B. für Serviceverpackungen und sonstige Verpackungen, sind alle entsprechenden Nummern anzugeben.)

Branche: Angabe der Branchenzugehörigkeit (z.B. Bekleidungshersteller, Möbelhandel, etc.); allenfalls kann auch der Code entsprechend der Verordnung 3037/90 EWG betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft angegeben werden. Zu verwenden ist die Klasse des Tätigkeitsbereiches, mit dem der Hauptteil des Gesamtjahresumsatzes getätigt wird.

Kalenderjahr: Es ist jenes Kalenderjahr einzutragen, für das die Meldung gilt.

Status der Meldepflicht: Es ist anzukreuzen, in welcher Eigenschaft die Meldung erfolgt; Mehrfachnennungen sind möglich.

Allgemeines: Die Mengen sind packstoffspezifisch (je Zeile) nachvollziehbar zu erheben und unter Angabe der Gewichtseinheit (kg oder t) aufzuzeichnen.

Folgende Spalten sind von den Meldepflichtigen im Formblatt vollständig auszufüllen:

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
Lieferant an Großanfallstelle	X					
Selbsterfüller		X	X	X	X	X
Großanfallstelle					X	X
Eigenimporteur					X	X

Auszufüllen als Lieferant einer Großanfallstelle

Es ist nur die Spalte 1 auszufüllen.

Soweit nicht eine Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem erfolgt, ist in dieser Spalte die insgesamt an Großanfallstellen gelieferte Menge an Verpackungen gegliedert nach Packstoffen anzugeben. Diese Verpflichtung gilt auch für Hersteller von Verpackungen, die keine Serviceverpackungen sind.

Auszufüllen als Selbsterfüller der Verpflichtungen der Verordnung

Spalte 2:

Hier einzutragen ist die im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gesetzte (an Kunden weitergegebene) Menge an Verpackungen gegliedert nach Packstoffen.
Nicht einzutragen sind Verpackungsmengen, die an Großanfallstellen geliefert werden.

Spalte 3:

Einzutragen ist die zurückgenommene oder von Kunden zurückgelassene Menge an Verpackungen (nicht eingerechnet werden darf jene Verpackungsmenge, die von Lieferanten stammt und die vom Unternehmen selbst ausgepackt wurde und dadurch im Betrieb anfällt). Als erfasst gilt auch, wenn eine nachfolgende Handelsstufe diese Verpackungen nach Maßgabe des § 10 verwertet und dies dem im Abs. 4 genannten Verpflichteten dokumentiert wird.

Spalte 4:

Anzugeben ist der Prozentsatz der Rücklaufquote, der sich aus den Angaben in den Spalten 2 und 3 ergibt. Sollte sich aus den jeweiligen Verpackungsmengen der Spalte 2 minus der erfassten Verpackungsmengen der Spalte 3 eine Differenz ergeben, ist folgendes für die Komplementärmengenlizenzierung zu beachten:

- a) die Rücklaufquote beträgt 90 oder mehr als 90 % --> es ist keine Komplementärlizenzierung erforderlich;
- b) die Rücklaufquote beträgt zwischen 50 und 90 % --> es ist eine Komplementärlizenzierung im Ausmaß der Differenz auf 90 % erforderlich;
- c) die Rücklaufquote beträgt unter 50 % --> es ist eine Komplementärlizenzierung im Ausmaß der Differenz auf 100 % erforderlich.

Bezüglich der Komplementärmengen muß innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres eine Teilnahme an einem dafür bestehenden Sammel- und Verwertungssystem erfolgen. Die Teilnahmemengen sind auf einem Beiblatt gegliedert nach Packstoffen jährlich dem BMLFUW unter Angabe des Systems, bei dem sie lizenziert werden, zu übermitteln.

Spalte 5:

Einzutragen ist jene Verpackungsmenge, die von selbst importierten Produkten stammt. Diese resultieren aus dem Ge- oder Verbrauch dieser Produkte oder wenn Verpackungsanteile dieser Produkte vom Unternehmen selbst ausgepackt werden. (Nicht anzugeben ist jene Menge, für die eine Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem erfolgt und die einem im Auftrag des Systems tätigen Sammler oder Verwerter übergeben wird.)

Spalte 6:

Einzutragen sind der oder die Übernehmer (genauer Firmenwortlaut und Angabe, ob rücknahmepflichtiger Lieferant, Sammler oder Verwerter) jener Mengen an Verpackungen (aus Spalte 3 und 5). Die diese Angaben belegenden Unterlagen (die jeweiligen Verpackungsmengen gegliedert nach Packstoffen unter Angabe des Übernehmers; Lieferscheine, Übernahmebestätigungen, Rechnungen, etc.) sind im Betrieb sieben Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen oder zu übermitteln.

Auszufüllen als Großanfallstelle

Spalte 5:

Als Summe einzutragen sind:

1. jene Mengen an Verpackungen, die von selbst importierten Produkten stammen. Diese resultieren aus dem Ge- oder Verbrauch dieser Produkte oder wenn Verpackungsanteile dieser Produkte vom Unternehmen selbst ausgepackt werden und
2. jene Mengen an Verpackungen, die aus Lieferungen inländischer Lieferanten (egal, ob lizenziert oder nicht lizenziert) stammen und die auf eigene Verantwortung und Rechnung einer Verwertung übergeben werden.

Spalte 6:

Einzutragen sind der oder die Übernehmer (genauer Firmenwortlaut und Angabe, ob rücknahmepflichtiger Lieferant, Sammler oder Verwerter) jener Mengen an Verpackungen (aus Spalte 5). Die diese Angaben belegenden Unterlagen (die jeweiligen Verpackungsmengen gegliedert nach Packstoffen unter Angabe des Übernehmers; Lieferscheine, Übernahmebestätigungen, Rechnungen, etc.) sind im Betrieb sieben Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen oder zu übermitteln.

Auszufüllen als Eigenimporteur

Spalte 5:

Einzutragen ist jene Menge an Verpackungen, die von selbst importierten Produkten stammen und für die keine Teilnahme an einem System erfolgt. Diese resultieren aus dem Ge- oder Verbrauch dieser Produkte oder wenn Verpackungsanteile dieser Produkte vom Unternehmen selbst ausgepackt werden.

Spalte 6:

Einzutragen sind der oder die Übernehmer (genauer Firmenwortlaut und Angabe, ob rücknahmepflichtiger Lieferant, Sammler oder Verwerter) jener Mengen an Verpackungen (aus Spalte 5). Die diese Angaben belegenden Unterlagen (die jeweiligen Verpackungsmengen gegliedert nach Packstoffen unter Angabe des Übernehmers; Lieferscheine, Übernahmebestätigungen, Rechnungen, etc.) sind im Betrieb sieben Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen oder zu übermitteln.

Das ausgefüllte Formular ist zu senden an:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
(BMLFUW)
Stubenbastei 5, 1010 Wien

ANLAGE 3 (NEU): MELDUNGEN VON HERSTELLERN, IMPORTEUREN, ABPACKERN, VERTREIBERN, LETZTVERTREIBERN, SAMMEL- UND VERWERTUNGSSYSTEMEN UND LETZTVVERBRAUCHERN (ERSTMALS FÜR DIE MELDEPERIODE 2007 ZU VERWENDEN)

Allgemeines

Die Mengen sind packstoffspezifisch nachvollziehbar zu erheben und unter Angabe der Masse in kg aufzuzeichnen.

Die Meldungen sind jeweils jährlich unter Angabe des Meldezeitraumes (Kalenderjahr) abzugeben.

In sämtlichen Meldungen sind nur jene Verpackungen anzugeben, für die nicht an einem Sammel- und Verwertungssystem teilgenommen wird.

Für alle Tabellen gilt, dass die unterlegten Stellen je nach Bedarf zu wiederholen sind.

1. Meldung für Hersteller, Importeure, Abpacker und Vertreiber (Selbsterfüller)

Es besteht eine Meldepflicht gemäß § 3 Abs. 4, 6 und 9.

Hier einzutragen ist die im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachte (an andere Rechtspersonen übergebene) Menge an Verpackungen gegliedert nach Packstoffen.

Einzutragen ist weiters die zurückgenommene oder von Kunden zurückgelassene (erfasste) Menge an Verpackungen (nicht eingerechnet werden darf jene Verpackungsmenge, die von Lieferanten stammt und die vom Unternehmen selbst ausgepackt wurde und dadurch im Betrieb anfällt). Als erfasst gelten Verpackungen auch, wenn eine nachfolgende Handelsstufe diese Verpackungen nach Maßgabe des § 10 verwertet und dies dem im § 3 Abs. 4 genannten Verpflichteten schriftlich mitgeteilt wird.

Anzugeben ist der Prozentsatz der Rücklaufquote, der sich aus den Angaben der in Verkehr gebrachten sowie der zurückgenommenen Menge ergibt.

Sollte sich aus den jeweiligen in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen minus der erfassten Verpackungsmengen eine Differenz ergeben, so ist Folgendes für die Komplementärmengenlizenzierung (§ 3 Abs. 9) zu beachten:

- Beträgt die Rücklaufquote 90% oder mehr als 90%, ist keine Komplementärmengenlizenzierung erforderlich.
- Beträgt die Rücklaufquote zwischen 50% und 90%, ist eine Komplementärmengenlizenzierung im Ausmaß der Differenzmenge auf 90% bezogen auf die in Verkehr gebrachte Verpackungsmenge erforderlich.
- Beträgt die Rücklaufquote unter 50%, ist eine Komplementärmengenlizenzierung im Ausmaß der Differenzmenge auf 100% bezogen auf die in Verkehr gebrachte Verpackungsmenge erforderlich.

Bezüglich der Komplementärmengen muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres eine Teilnahme an einem dafür bestehenden Sammel- und Verwertungssystem erfolgen, das im sachlichen und räumlichen Zusammenhang zu den Anfallstellen Sammel- und Verwertungsleistungen anbietet.

Einzutragen sind der oder die Übernehmer (genauer Firmenwortlaut und Angabe, ob rücknahmepflichtiger Lieferant, Sammler oder Verwerter) der Mengen an Verpackungen. Die diese Angaben belegenden Unterlagen (die jeweiligen Verpackungsmengen gegliedert nach Packstoffen unter Angabe des Übernehmers; Lieferscheine, Übernahmebestätigungen, Rechnungen etc.) sind im Betrieb sieben Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Selbsterfüllermeldung			
Hersteller / Importeur / Abpacker / Vertreiber			
GLN	Name		
	Straße		Nr.
	PLZ	Ort	Staat
Packstoff	nicht lizenzierte in Verkehr gebrachte Verpackungsmenge in kg	zurückgenommene (erfasste) Menge in kg	errechnete Rücklaufquote in Prozent
Papier, Karton, Pappe, Wellpappe			
Glas			
Keramik			
Metalle			
Kunststoffe			
Textile Faserstoffe			
Getränkeverbundkarton			
Sonstige Materialverbunde			
Holz			
Sonstige Verpackungen, insb. auf biologischer Basis			
Summe			
Verwertungsmengen			
Übernehmer	Packstoff		kg
GLN	Name		
Rolle*	Straße		Nr.
* Sammler, Verwerter oder Rücknahmepflichtiger	PLZ	Ort	Staat
Übernehmer	Packstoff		kg
GLN	Name		
Rolle*	Straße		Nr.
* Sammler, Verwerter oder Rücknahmepflichtiger	PLZ	Ort	Staat
Übernehmer	Packstoff		kg
GLN	Name		
Rolle*	Straße		Nr.
* Sammler, Verwerter oder Rücknahmepflichtiger	PLZ	Ort	Staat

2. Meldung für Großanfallstellen

Es besteht eine Meldepflicht gemäß § 8 Abs. 4.

Als Summe einzutragen sind jene Mengen an Verpackungen, die aus Lieferungen inländischer Lieferanten (egal, ob lizenziert oder nicht lizenziert) stammen und die auf eigene Verantwortung und Rechnung einer Verwertung übergeben werden.

Hinweis:

Für die importierten Verpackungen, die im Unternehmen anfallen, ist eine gesonderte Meldung als Eigenimporteur abzugeben.

Für jene Verpackungen, die aufgrund der Rücknahmepflicht zurückgenommen wurden, ist eine Meldung als Selbsterfüller abzugeben.

Einzutragen sind der oder die Übernehmer (genauer Firmenwortlaut und Angabe der Rolle, ob Sammler oder Verwerter) der Mengen an Verpackungen. Die diese Angaben belegenden Unterlagen (die jeweiligen Verpackungsmengen gegliedert nach Packstoffen unter Angabe des Übernehmers; Lieferscheine, Übernahmebestätigungen, Rechnungen etc.) sind im Betrieb sieben Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen oder zu übermitteln.

Großanfallstellen Verwertungsmengennachweis			
Betreiber der Großanfallstelle			
GLN	Name		
	Straße		Nr.
	PLZ	Ort	Staat
Packstoff	angefallene Menge in kg		
Papier, Karton, Pappe, Wellpappe			
Glas			
Keramik			
Metalle			
Kunststoffe			
Textile Faserstoffe			
Getränkeverbundkarton			
Sonstige Materialverbunde			
Holz			
Sonstige Verpackungen, insb. auf biologischer Basis			
Summe			
Verwertungsmengen			
Übernehmer	Packstoff	kg	
GLN	Name		
	Straße		Nr.
	PLZ	Ort	Staat
Rolle*			
* Sammler oder Verwerter			
Übernehmer	Packstoff	kg	
GLN	Name		
	Straße		Nr.
	PLZ	Ort	Staat
Rolle*			
* Sammler oder Verwerter			
Übernehmer	Packstoff	kg	
GLN	Name		
	Straße		Nr.
	PLZ	Ort	Staat
Rolle*			
* Sammler oder Verwerter			

3. Meldung für Eigenimporteure

Es bestehen Meldepflichten gemäß § 13.

Einzutragen ist jene Verpackungsmenge, die von selbst importierten Produkten stammt. Diese resultiert aus dem Ge- oder Verbrauch dieser Produkte oder aus dem Umstand, dass Verpackungsanteile dieser Produkte vom Unternehmen selbst ausgepackt werden. (Nicht anzugeben ist jene Menge, für die eine Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem erfolgt und die einem im Auftrag eines Systems tätigen Sammler oder Verwerter übergeben wird.)

Einzutragen sind der oder die Übernehmer (genauer Firmenwortlaut und Angabe der Rolle, ob Sammler oder Verwerter) der Mengen an Verpackungen. Hinweis: Die diese Angaben belegenden Unterlagen (die jeweiligen Verpackungsmengen gegliedert nach Packstoffen unter Angabe des Übernehmers; Lieferscheine, Übernahmebestätigungen, Rechnungen etc.) sind im Betrieb sieben Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen oder zu übermitteln.

Eigenimporteure Verwertungsmengennachweis			
Eigenimporteur			
GLN	Name		
	Straße		Nr.
	PLZ	Ort	Staat
Packstoff	nicht entpflichtete importierte Menge in kg		
Papier, Karton, Pappe, Wellpappe			
Glas			
Keramik			
Metalle			
Kunststoffe			
Textile Faserstoffe			
Getränkeverbundkarton			
Sonstige Materialverbunde			
Holz			
Sonstige Verpackungen, insb. auf biologischer Basis			
Summe			
Verwertungsmengen			
Übernehmer	Packstoff	kg	
GLN	Name		
	Straße		Nr.
	PLZ	Ort	Staat
Rolle*			
* Sammler oder Verwerter			
Übernehmer	Packstoff	kg	
GLN	Name		
	Straße		Nr.
	PLZ	Ort	Staat
Rolle*			
* Sammler oder Verwerter			
Übernehmer	Packstoff	kg	
GLN	Name		
	Straße		Nr.
	PLZ	Ort	Staat
Rolle*			
* Sammler oder Verwerter			

4. Meldung für Lieferanten an Großanfallstellen

Es hat eine Darstellung der an Großanfallstellen gelieferten Verpackungen gemäß § 3 Abs. 1 letzter Satz zu erfolgen.

Soweit nicht eine Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem erfolgt, ist in dieser Tabelle die insgesamt an Großanfallstellen gelieferte Menge an Verpackungen gegliedert nach Packstoffen sowie gegliedert nach Großanfallstelle anzugeben.

Diese Verpflichtung gilt auch für Hersteller von Verpackungen, die keine Serviceverpackungen sind.

Mengenmeldung der Lieferanten an Großanfallstellen			
Lieferant der Großanfallstelle			
GLN	Name		
	Straße		Nr.
	PLZ	Ort	Staat
Packstoff	gesamte an Großanfallstellen gelieferte Menge in kg		
Papier, Karton, Pappe, Wellpappe			
Glas			
Keramik			
Metalle			
Kunststoffe			
Textile Faserstoffe			
Getränkeverbundkarton			
Sonstige Materialverbunde			
Holz			
Sonstige Verpackungen, insb. auf biologischer Basis			
Summe			
Gelieferte Menge je Großanfallstelle			
Großanfallstelle	Packstoff	kg	
GLN	Name		
	Straße		Nr.
	PLZ	Ort	Staat
Großanfallstelle	Packstoff	kg	
GLN	Name		
	Straße		Nr.
	PLZ	Ort	Staat
Großanfallstelle	Packstoff	kg	
GLN	Name		
	Straße		Nr.
	PLZ	Ort	Staat

ANLAGE 3A: MELDUNG VON HERSTELLERN, IMPORTEUREN, ABPACKERN, VERTREIBERN, LETZTVERTREIBERN, SAMMEL- UND VERWERTUNGSSYSTEMEN UND LETZTVVERBRAUCHERN BETREFFEND MEHRWEGGEBINDE

Allgemeines

Die Meldungen sind jeweils jährlich unter Angabe des Meldezeitraumes (Kalenderjahr) abzugeben.

Die Mengen sind packstoffspezifisch nachvollziehbar zu erheben und unter Angabe der Masse in kg aufzuzeichnen.

Für die Tabelle gilt, dass die unterlegten Stellen je nach Bedarf zu wiederholen sind.

Abfüller von Mehrweggebinden

Einzutragen sind gemäß § 6 Abs. 2 der oder die Übernehmer (genauer Firmenwortlaut und Angabe der Rolle, ob rücknahmepflichtiger Lieferant, Sammler oder Verwerter) der als Abfall ausgeschiedenen Mengen an Mehrwegverpackungen. Die diese Angaben belegenden Unterlagen (die jeweiligen Verpackungsmengen gegliedert nach Packstoffen unter Angabe des Übernehmers; Lieferscheine, Übernahmebestätigungen, Rechnungen etc.) sind im Betrieb sieben Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen oder zu übermitteln.

Mehrweg - Abfüllermeldung			
Abfüller in Mehrweggebinde			
GLN	Name		
	Straße		Nr.
	PLZ	Ort	Staat
Packstoff	erstmals befüllte Mehrweggebinde (Masse in kg)	als Abfall angefallene Mehrweggebinde (Masse in kg)	
Papier, Karton, Pappe, Wellpappe			
Glas			
Keramik			
Metalle			
Kunststoffe			
Textile Faserstoffe			
Getränkeverbundkarton			
Sonstige Materialverbunde			
Holz			
Sonstige Verpackungen, insb. auf biologischer Basis			
Summe			
Verwertungsmengen			
Übernehmer GLN Rolle* <small>* Sammler, Verwerter oder Rücknahmepflichtiger</small>	Packstoff		kg
	Name		
	Straße		Nr.
	PLZ	Ort	Staat
Übernehmer GLN Rolle* <small>* Sammler, Verwerter oder Rücknahmepflichtiger</small>	Packstoff		kg
	Name		
	Straße		Nr.
	PLZ	Ort	Staat
Übernehmer GLN Rolle* <small>* Sammler, Verwerter oder Rücknahmepflichtiger</small>	Packstoff		kg
	Name		
	Straße		Nr.
	PLZ	Ort	Staat

Meldung durch branchenspezifische Interessensvertretung

Abweichend von der Meldepflicht der genannten Verpflichteten kann auch eine Meldung durch eine im Register registrierte branchenspezifische Interessensvertretung erfolgen. In diesem Fall ist statt dem Abfüller diese Interessensvertretung einzutragen und die jeweiligen Gesamtmassen der vertretenen Abfüller einzutragen.

Weiters entfallen in diesem Fall die spezifischen Angaben zu den Übernehmern der Verwertungsmengen.

Als branchenspezifische Interessensvertretung kann auch ein überregionales Poolssystem tätig werden.

Auf Basis der verfügbaren Daten sind bei dieser Meldung auch nachvollziehbare Schätzungen möglich.